



Mitteilungsblatt Nr. 65

Inhalt

Vorwort von A. Liechti	3
Taunerhaus von Detligen	5
50 Jahre Tal- und Sagenmuseum Lauterbrunnen	14
Legionär Nr. 58872	16
Ein Tessiner Geschlecht im Emmental	35
Berühmte Berner	41
Nachruf David Heimberg	43
Ans Licht geholt	45
Mutationen bis 31.05.2023	47
Tätigkeitsprogramm	48
Lesenswertes	50
Gesucht: Familiennamen Liechti	51
Angebot von Werner Adams für GHGB-Mitglieder	52
Adressen GHGB	56
Anmeldeformular für Mitgliedschaft	57

Impressum

Organ der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern GHGB Redaktion: Hans Minder, Wittenbachgässli 611, 3438 Lauperswil

minder@bluewin.ch

Druck: Herrmann AG Druck und Verlag, 3550 Langnau i.E.

Auflage: 380 Exemplare

Erscheint zweimal jährlich

Vorwort

Editorial Mitteilungsblatt Nr. 65 Juni 2023

Liebe Leserinnen und Leser

Die GHGB lancierte 2008 das gigantische Projekt, die Chorgerichtsmanuale aller bernischen Kirchgemeinden zu digitalisieren. In den ersten zwei Jahren wurden Erfahrungen gesammelt mit Lenk i.S., Spiez, Trachselwald und Trub. Dann nahm die Arbeit unter der Leitung von Alfred Imhof (†) so richtig Fahrt auf; im Jahr 2010 konnten schon zehn Kirchgemeinden bearbeitet werden. Jetzt, im Jahr 2023, ist das Projekt vollendet.

Was heisst Digitalisierung (frz. numérisation)? Dokumente werden fotografiert oder mit dem Buchscanner eingelesen und als PDF gespeichert. Die Abbildungen können anhand eines USB-Sticks bequem zuhause am Bildschirm ausgewertet werden. Falls nötig vergrössert man das Bild, um es besser zu entziffern. Allerdings bleibt dem Anwender meistens nicht erspart, sich in die deutsche Kurrentschrift der handgeschriebenen Akten einzulesen.

Warum fiel in diesem Projekt die Wahl auf die Chorgerichtsmanuale? Das Staatsarchiv Bern hatte bereits 1990 die Kirchenbücher (Ehen, Taufen, Tote) von den Anfängen bis 1875 eingezogen und sie mikroverfilmt. Heute können diese Daten frei online heruntergeladen werden. Hingegen blieben die Chorgerichtsmanuale in den lokalen Archiven; sie sind also immer noch im ganzen Kanton verteilt. Diese Akten sind wertvolle Unikate; nach der Digitalisierung bleiben die Originale im Schrank und werden so langfristig geschont.

Was wurde denn im Chorgericht verhandelt und protokolliert? Nach der Reformation begann die Kirche, Missstände zu ahnden: Verstösse gegen die Sonntagsheiligung, Trunksucht, Tanzen, Unzucht, Ehebruch. Für den Familienforscher kann z.B. der Eintrag wichtig sein, dass 1679 zwei Brüder in Burgdorf an einem Sonntag in der Emme fischten; beiläufig erfährt man, dass der eine als Karrer in der oberen Mühle beschäftigt war und der andere als Spetter im unteren Spital. In einem anderen Fall erscheinen von einem streitenden Ehepaar Umstände wie Charaktereigenheiten, Hang zum Täufertum oder Formen von Demenz («ist vergesslich, vertraget alle Sachen»). Die Namen der Väter unehelicher Kinder finden sich oft nur im Chorge-

richtsmanual. Die Chorgerichtsmanuale heissen im Kanton Zürich «Stillstandsprotokolle», weil die Chorrichter alle vierzehn Tage nach dem Gottesdienst im Chor der Kirche zurückblieben und tagten. Die bernische Bezeichnung «Chorgericht» änderte um 1830 zu «Sittengericht», das bis etwa 1870 bestand.

Die Arbeit des Digitalisierens beginnt mit der Suche des Standortes der Originale. Befinden sie sich im Archiv einer Kirchgemeinde, schickt unser Präsident ein Schreiben an den Kirchgemeinderat, erklärt das Projekt und ersucht um Einwilligung. Danach leiht der Projektverantwortliche die Dokumente beim Sekretariat der Kirchgemeinde gegen Quittung aus. Im Atelier der GHGB werden die Dokumente durch Freiwillige eingescannt, auf einem Server gespeichert und von einem Fachmann verarbeitet. Bei der Aktenrückgabe erhält die Kirchgemeinde einen Stick zum eigenen Gebrauch. Auf der Webseite der GHGB sind die Produkte unter «Angebot» ersichtlich. Der Kaufpreis deckt die Herstellungskosten (Transport, Lokalmiete, Anschaffung des Buchscanners). Auf Wunsch einzelner Kirchgemeinden wurden gelegentlich auch andere handschriftliche Akten digitalisiert. Bei Dokumenten aus der Zeit nach 1912 muss der Datenschutz respektiert werden: Von lebenden Personen dürfen keine Daten publiziert werden; man geht vom maximalen Menschenalter 110 Jahre aus.

Nach dem plötzlichen Hinschied des Projektleiters Alfred Imhof am 30. August 2019 empfand ich es als sinnvolle Herausforderung, das Vorhaben zu Ende zu führen. Dank der Unterstützung durch Vorstandskollegen sowie der Zustimmung der Jahresversammlung 2021 ist die GHGB heute in der Lage, die Arbeit mit einem modernen Buchscanner in einem Mietlokal mit Internetanschluss auszuführen. Nach den Chorgerichtsmanualen sollen künftig die Register der Niederlassungsbewilligungen digitalisiert werden bis zur vom Datenschutz bestimmten Grenze.

Allen Mitarbeitern, die beim nun vollendeten Projekt mitgewirkt haben, danke ich herzlich für ihr Engagement. Den Benützern der Daten aus den Chorgerichtsmanualen wünsche ich viel Erfolg in der Familienforschung. Dem neuen Projekt unter der Leitung von Ruedi Spätig möge gutes Gelingen beschieden sein.

Albert Liechti

Suche nach Hausbewohnern (Taunerhaus von Detligen)

von Albert Liechti

Es soll hier vor allem gezeigt werden, auf welche Art man zu Informationen über Hausbesitzer und Hausbewohner kommt. Einfliessen werden auch einige Resultate zum untersuchten Objekt.

Als Frau Dr. Irene Marti das Taglöhnerhaus aus Detligen im Freilichtmuseum Ballenberg auswählte, um die Wohnsituation der ländlichen Unterschicht zu studieren, wurde ich angefragt, ob ich sie bei der Recherche zu Hausbesitzern und Bewohnern unterstütze. Der Einstieg war schon vorgespurt, da die Namen der letzten Jahrzehnte vorlagen. Es gibt zwei Perioden, die sich in den Methoden der Suche unterscheiden

1. Zurück bis 1800

Das **Grundbuch** gibt Auskunft über Besitzer und Vorbesitzer einer Liegenschaft. Dazu braucht es eine Bewilligung, die für Forschungszwecke erteilt wird. Selbst die Grundbücher von Radelfingen, die sich für die Zeit von 1801 bis 1912 im Staatsarchiv befinden, benötigen eine Einsichtsermächtigung. Der Titel eines

Grundbucheintrages präzisiert die Art des Geschäfts, wie Kaufvertrag, Versteigerung oder Erbauskauf. Das Dokument enthält Angaben zu Namen und Heimatort der Kontrahenten, zum Objekt, zum Kaufpreis und zu Auflagen. Auch findet man Hinweise auf den früheren Erwerb des Vorbesitzers. Am Schluss steht das Datum des Vertrages und per welchem Datum der Vertrag gültig ist, sowie der Name des Notars. Anhand des Namenregisters findet man rasch die relevanten Einträge.

Ein Spezialfall in den Grundbucheinträgen stellt die Wald- und Weidlandteilung in den Frieswil- und Oltigenwaldungen dar von 1868-1869. Hier sind die Rechte der verschiedenen Grundbesitzer detailliert beschrieben.

Im Grundbuch wird auch die Brandversicherungsnummer des Objektes genannt. Das eröffnet die Möglichkeit, die Liegenschaftsbesitzer auf einer zweiten Schiene aufzuspüren: In den Lagerbüchern, nach Kirchgemeinde geordnet, erscheinen die Objekte zu verschiedenen Zeitpunkten mit dem Namen des Eigentümers, mit der Bauart des Hauses, mit



Landeskarte der Schweiz 1: 25`000, Blatt 1166 Bern, Ausgabe 1982

der Art der Bedachung, Länge und Breite, Anzahl Stockwerke sowie mit dem Schatzungswert und Versicherungswert. Die Lagerbücher der Brandversicherung sind im Staatsarchiv einzusehen und reichen für Radelfingen von 1834 bis 1946.

Falls der Besitzer nicht selbst das Haus bewohnte, müssen Kirchenbücher (Taufen, Konfirmationen, Ehen, Beerdigungen) herangezogen werden, um die Bewohner zu eruieren. Hilfreich sind auch Daten aus dem Gemeindearchiv wie Wohnsitzregister und Vormundschaftsakten.

2. In der Zeit vor 1800

Für die spätere Zeit ist der rote Faden der Besitzverhältnisse durch die Grundbücher also genau bekannt. Doch vor den Grundbüchern bleibt nur das Durchforsten vieler Bände von Kontrakten. Es handelt sich um Sammlungen der Vertragsentwürfe der Notare. Den Klienten wurde die Reinschrift ausgehändigt; im Archiv befinden sich aber lediglich die Entwürfe, so dass man sich in die individuelle Handschrift eines Notars einlesen muss. Ähnlich wie später im Grundbuch geht es hier um Kaufverträge und Erbteilungen, aber auch um Eheverträge sowie um Gültbriefe zur Kreditaufnahme. Die Ortschaft Detligen liegt im Amt Aarberg, die Schmitte jedoch gehörte vor dem 19. Jahrhundert ins Amt Laupen. Wegen dieser Grenzlage müssen die Kontrakte beider Ämter ausgewertet werden.

Der ehemalige Standort des Taunerhauses ist auf dem Ausschnitt aus der Landeskarte 1 : 25000 auf Seite 5 eingekreist.

Auch die Kontrakte weisen ihre zeitliche Grenze auf: Jene der Landschreiberei Aarberg beginnen 1708 und jene der Landschreiberei Laupen 1729. Im letzteren Fall verbessert sich die Situation wesentlich: Manchmal lohnt es sich, etwas zu wagen, das gemäss Online-Inventar des Staatsarchivs wenig verspricht. Konsultiert man nämlich das Gerichtsmanual Säriswil und Frieswil, findet man jeweils anschliessend an das Protokoll der Gerichtssitzung noch die Kontrakte eingeschrieben. Es ist ein Glücksfall, dass dieses Manual schon 1670 beginnt.

Da die Kontrakte nicht so präzise Daten zu den Vorbesitzern hergeben wie die späteren Grundbücher, bleibt der Einbezug aller möglichen weiterer Quellen unumgänglich. Da erscheint bereits die nächste Hürde: Von den üblichen Kirchenbüchern (Ehen, Taufen, Tote) sind in der Kirchgemeinde Radelfingen nur gerade zwei Taufbücher für die Zeit von

1831 bis 1875 erhalten geblieben! Diese desolate Situation wird etwas gemildert durch die noch vorhandenen Chorgerichtsmanuale und Konfirmandenlisten. So können die Familien der frühen Bewohner wenigstens fragmentarisch beschrieben werden.

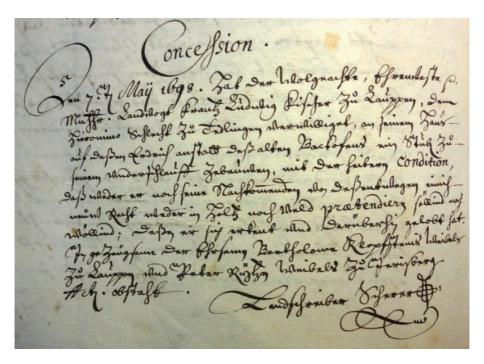
3. Resultate für das Taunerhaus von Detligen

Der Anfang des Taunerhauses ist verknüpft mit der Schmitte von Detligen. Im 17. Jahrhundert wirkten dort drei Generationen der Familie Schlecht. Der mittlere, Hieronymus (kurz «Muss») Schlecht, versah den Dienst als Schmied von 1639 bis 1681. Er war ein grober Kerl, lag oft im Streit mit Angehörigen, Mitarbeitern und Nachbarn. Nach dem Verkauf der Schmitte an seinen Sohn Peter verbrachte «Muss» immer mehr Zeit im Wirtshaus. Wirtschaftlich ruiniert, musste er seine Güter im Mai 1697 versteigern lassen. Der Käufer Niklaus Peter stammte aus der weiteren Verwandtschaft und liess den verarmten alten Schmied vorläufig im ersteigerten Haus wohnen, das er allerdings schon bald weiterverkaufen wollte. So stellte sich die Frage: Wohin mit dem alten Schmied und seiner zweiten Ehefrau? Bei ihm wohnte noch die Tochter Christine («Stini»), deren Ehemann Niklaus Tschannen schon verstorben war.

ebenso «Stinis» Tochter Anna.

Vier Personen suchten also eine Bleibe. Ein Neubau kam für den bankrotten Schmied nicht in Frage. Ohnehin bekam man kaum eine Bewilligung für eine neue Feuerstelle, denn die Wälder waren völlig übernutzt, es fehlte an Brennholz, an Bauholz und an Holz für die Zäune. Wie das Mandatenbuch enthüllt, fand der Landvogt Franz Ludwig Fischer auf Schloss Laupen eine salomonische Lösung: Er erteilte im Mai 1698 dem Hieronymus Schlecht die Concession, auf seinem ehemaligen Erdreich an der Stelle, wo ein alter Backofen stand, eine einfache Behausung zu bauen (es hiess «eine Stube zu seinem Underschlauf»). So waren die vier Personen versorgt, ohne eine neue Feuerstelle zu eröffnen

StABE Bez Laupen A 2 Mandatenbuch Schloss Laupen 1667-1721, S. 408, Concession. Bildlegende zu Seite 8 «Den 7. Maij 1698 hat der wolgeachte, ehrenveste, etc. mein Herr Landvogt Frantz Ludwig Fischer zu Lauppen, dem Hieronimo Schlecht zu Tedlingen verwilliget, an seinem Haus auf deßen Erdrich anstatt deß alten Backofens eine Stube zu seinem Underschlauf zebauwen, mit der heitern Condition, daß weder er noch seine Nachkommenden von deßentwegen einich neüw Recht weder in Holtz noch Veld prætendieren söllind noch wöl-



lind; deßen er sich erkent und darüberhin gelobt hat. In gezeügsame der ehrsamen Bartholome Klopfensteins, Weibels zu Lauppen, und Peter Rytzen, Weibels zu Jerisberg.

Actum obstaht. Landschreiber Scherer.»

Am Beispiel der fehlenden Kirchenbücher wurde gezeigt, dass Nachforschungen oft mit unerwarteten Hindernissen erschwert sind. Umgekehrt kann auch spontan ein Glücksfall eintreten: Die ehemaligen Güter des verarmten Schmieds wurden während der langen Lebenszeit der Stini Tschannen mehrmals weiterverkauft. In

Hunderten von Kaufverträgen wäre es die berühmte Suche der Stecknadel im Heuhaufen gewesen, die Dokumente zu finden, die das Areal des Häuschens der Stini Tschannen betrafen.

Doch jedes Mal erschien bei der entsprechenden Handänderung als hilfereiches Merkmal der Passus:

«Darauf steht jährliches Bodenzinses dem Schloss Laupen 12 Schilling, daran aber des Niclaus Tschannen selig Witib wegen des auf diesem Erdreich besitzenden Häuslins jährlich 10 Schilling Zusteur gibt, und soll, solang sie solchen Zins ausrichtet, daselbst nit vertrieben werden».

Nach «Stinis» Tod 1735 übernahm der Sohn Hieronymus Tschannen die einfache Behausung und kaufte vom damaligen Liegenschaftseigentümer Hans Hausammann den Hausplatz mit etwas Umschwung. Jahrzehnte später erfolgte der Ausbau zum Hochstudhaus, wie es heute im Freilichtmuseum Ballenberg steht. Akten dazu kamen keine ans Licht, doch zeugt die Jahrzahl 1760 am Tenntorsturz von baulicher Tätigkeit.

Im Jahr 1768 kaufte der Schmiedknecht Hans Galey das Taunerhaus. Er war verheiratet mit Elsbeth, der Tochter des Hieronymus und der Stini Tschannen. Während 44 Jahren wohnte die Familie Galey an diesem Ort.

Im Laufe der Zeit wurde das Haus noch oft über verheiratete Töchter weitergegeben, nur selten an Zuzüger. Anfangs waren die Bewohner mit der naheliegenden Schmitte beruflich verbunden. Später handelte es sich um Handwerker wie Küfer oder Sattler, oder dann um Hilfskräfte wie Bauhandlanger oder Wegknechte.



Jahrzahl 1760 am Tenntorsturz, Foto Albert Liechti

Die Bewohner brauchten eine Einnahmequelle, denn das Gütlein war zu klein, um allein von der Landwirtschaft leben zu können. Als Tiere wurden neben Kaninchen und Hühnern nur Ziegen gehalten.

Übersicht der Liegenschaftsbesitzer und Hausbewohner:

Jahr	Eigentümer des Areals	Bewohner des Taunerhauses
1697	Hieronymus Schlecht	-
1698	Niklaus Peter	Hieronymus Schlecht, Christine Tschannen
1699	Niklaus Rufer	Hieronymus Schlecht, Christine Tschannen
1704	Samuel Weibel und	•
	Niklaus Rufer	Hieronymus Schlecht, Christine Tschannen
1712	Niklaus Rufer	Christine Tschannen
1714	Hans Thomet	Christine Tschannen
1733	Hans Hausammann	Christine Tschannen
1735	Hieronymus Tschannen	Hieronymus Tschannen
1768	Hans Galey	Hans Galey
1812	Elsbeth Ramseier geb. Galey	
		Elsbeth Ramseier geb. Galey
1830	Florian Blum	Florian Blum
1832	Johann Hurni	mutmasslich Familie Blum
1841	Christian Moser	mutmasslich Familie Blum
1845	Samuel Gosteli	Samuel Gosteli
1846	Christian Münger	Christian Münger
1856	Samuel Etter	Samuel Etter
1875	Rudolf Marti	Rudolf Marti / unbestimmt
1909	Elisabeth Marti geb. Beck	unbestimmt
1912	Johann Oberbühler	unbestimmt
1920	Lina Oberbühler geb. Marti	
		unbestimmt
1922	Johann Schmid	unbestimmt
1922	Friedrich Bart	Friedrich Bart
1939	Rudolf Friedli	Rudolf Friedli
1959	Fritz Scheurer	Rudolf Friedli
1960	Fritz Scheurer	Bertha Friedli verw. Jakob
1961	Fritz Scheurer	Fritz Schori
1966	Mario Wolfgang Peter und	Walter Woodtli

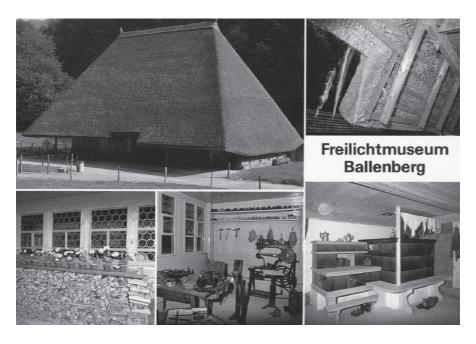


Taunerhaus aus Detligen im Freilichtmuseum Ballenberg; Foto Albert Liechti

Letzter Besitzer der Liegenschaft war der Gemeindeschreiber von Radelfingen, Fritz Scheurer. Er beabsichtigte, nach seiner Pensionierung das baufällige Taunerhaus abzubrechen und auf diesem Platz in einem neuen Heim den Lebensabend zu geniessen. Bedingt durch den Stellenwechsel als Gemeindeschreiber nach Wohlen gab Fritz Scheurer den Plan des Bauvorhabens in Detligen auf. Im Herbst 1962 vernahm er in einer Fernsehsendung, dass Max Gschwend, Leiter der Bauernhausforschung, auf dem Ballenberg ein Freilichtmuseum einrichten

wollte. Scheurer nahm sogleich Kontakt mit Gschwend auf, der das Hochstudhaus gerne übernahm. Im Winter 1965/66 wurde es abgebaut, zwischengelagert und 1970 auf dem Ballenberg aufgerichtet. Der Hausplatz mit Umschwung und ein Waldstück wurden an zwei Herren aus der Umgebung von Bern verkauft.

Fritz Scheurer brauchte das Haus nicht für sich selbst. Der letzte Bewohner war ein alleinstehender, invalider Gemeindebürger, der von der Behörde untergebracht wurde. In den **Vormundschaftsakten** des Gemeindearchivs findet man dazu die Angabe, dass der alte Fritz Schori im Sommer 1965 in das Seelandheim Worben verlegt wurde, wo er drei Jahre später verstarb.



Besucht das Freilichtmuseum Ballenberg www.ballenberg.ch

50 Jahre Tal & Sagen Museum Lauterbrunnen (13.4.1973 - 13.4.2023)

von Fritz Häusler, Birsfelden, Mitglied GHGB und GHGRB

Am 13. April 1973 wurde der Museumsverein gegründet. 1984 konnte das Museum neue Räumlichkeiten beziehen im ehemaligen Wohnhaus mit Spezereiladen meiner Grosstante und Gotte Ida Graf-Häsler.

Aus Anlass dieses 50-jährigen Bestehens des Museumsvereins wurde die Thuner Filmemacherin Evelyne Sorgen beauftragt, den Film «Ein Portrait» zu drehen.

Es ist ein absolut sehenswertes Museumsportrait erarbeitet worden mit einer Spieldauer von 22:20 Minuten. Schaut mal hinein!



Das ehemalige Wohnhaus meiner Grosstante und Gotte Ida Graf-Häsler beherbergt seit 1984 das Tal & Sagen Museum Lauterbrunnen.

Natürlich nicht nur wegen meinem Auftritt ab 11:15 bis 13:24 Minuten. Für den 17. Oktober 2022 war ich nach Lauterbrunnen aufgeboten. Der Kurator Joseph (Sepp) Guntern hatte mir vorab schriftlich vier Fragen gestellt zu meinen Nachforschungen zu meinem Ururgrossvater, dem Gletscherführer Christian Linder, Lauterbrunnen. In meinem Kurzbeitrag werden jedoch nur zwei Fragen/Antworten abgespielt. Mein gesamter Beitrag «Fokus Fritz» mit einer Spieldauer von 9:19 Minuten steht mir persönlich mit allen Rechten zur freien Verfügung. Ein Museumsbesuch wird sich lohnen!



Legionär Nr. 58872

von Fritz Bieri, Gwatt, zusammengestellt aus den Akten des Bundesarchives Bern

In der Legion

Im Juli 1948, kurz nach seinem ersten Wiederholungskurs in der Füs Kp III/71 der Schweizerischen Armee und einigen Tagen Arbeit als Handlanger bei Escher -Wyss, überquerte ein junger, mittelloser Schweizer bei Saint-Gingolph VS illegal die schweizerisch-französische Landesgrenze und gelangte ins knapp 20 km entfernte Evian-les-Bains. Dort löste er eine Zugfahrkarte nach Marseille, in der Absicht, in Frankreich in der Handelsmarine Arbeit zu finden. Zwischen Evian-les-Bains und Thonon-les-Bains geriet er im Zug in eine Kontrolle, nach der ihn die französischen Behörden mangels Ausweispapieren in die Schweiz zurück schicken wollten. Er weigerte sich jedoch, in sein Heimatland zurückzukehren und erklärte den Beamten, dass er in Frankreich bleiben wolle. Auf dem Polizeiposten in Thonon-les-Bains erläuterte man ihm die Vorzüge der französischen Fremdenlegion, worauf er sich zum Eintritt in

diese entschloss und die Polizisten ihm eine Erklärung übergaben, aus der hervorging, dass er Anwärter für die Legion sei. Er folgte daraufhin dem Rat der Polizisten, nach Marseille zu reisen, um der Legion beizutreten.

Am 2. August 1948 unterschrieb er in Marseille im Fort Saint-Nicolas den acte provisoire d engagement und trat als Legionär Nr. 58872 Jean Power aus New York in die französische Fremdenlegion ein. Anschliessend wurde er in Bossuet (heute Dhaya), Algerien, in vier Monaten zum Infanteristen ausgebildet. Danach kam er nach Nouvion (heute El Ghomri), Algerien, wo er mit anderen Fremdenlegionären auf den Transport nach Indochina wartete. Am 28. Januar 1949 erreichten sie nach 29-tägiger Schiffsreise auf dem Seeweg Saigon.

In der Folge blieb er drei Jahre lang in Indochina. Ab Mitte 1950 begann er mit einer Vietnamesin zusammenzuleben. Am 31.12.1951 bekam sie von ihm eine Tochter, und am 27.1.1952 wurde er nach Nordafrika zurückbeordert. Frau und Kind musste er in Indochina zurücklassen. In

Algerien hatte er zunächst zwei Monate Urlaub, um anschliessend dort wieder Dienst zu leisten. Er entschloss sich schon vor der Entlassung aus dem 5-jährigen Dienst in der Fremdenlegion, seine Verpflichtung mit Wirkung ab 2.8.1953 freiwillig um weitere zwei Jahre zu verlängern. Am 31.12.1952 wurde er wieder zurück nach Indochina verschifft. Dort kam er nach Tonking in den nördlichsten Teil von Vietnam. Nachdem die zweite Dienstdauer Mitte 1955 zu Ende war, er jedoch weiterhin bei seiner Frau und seiner Kleinen in Indochina bleiben wollte. verpflichtete er sich am 12.1.1955, schon Monate vor Ablauf der zweiten Dienstdauer, für ein weiteres Jahr mit Wirkung ab 2.8.1955. Er lebte während dieser ganzen Zeit mit der Frau und der Tochter zusammen Am 14 2 1956 kam er zurück nach Nordafrika zum Einsatz gegen die Fellaghas (Arabische Kämpfer gegen die französische Herrschaft in Algerien und Tunesien in den 1950er Jahren). Anfangs Juni 1956 zog er nach Sidi Bel Abès, Algerien und musste dort auf verschiedene Entlassungspapiere warten. Ab dem 11.6.1956 hatte er 52 Tage dienstfrei. Auf den 2.8.1956 wurde er definitiv aus der Fremdenlegion entlassen.

Über seine Tätigkeit in der Fremdenlegion in Indochina und Nordafrika ist bis auf zwei Fotokopien von Briefen aus den Anfängen in der Legion, wenig bis nichts bekannt. Er hat sich auch in den späteren Jahren in der Schweiz nie dazu geäussert. Aus dem Dienstbüchlein der Fremdenlegion wissen wir, dass er wie nachfolgend aufgeführt im Einsatz war:

- August 1948 auf See zwischen Frankreich und Algerien
- August bis Dezember 1948 Ausbildung in Algerien
- Dezember 1948 und Januar 1949 auf See nach Fernost
- Januar 1949 bis Februar 1952 in Fernost (Vietnam)
- Februar und März 1952 auf See zurück nach Algerien
- März bis Mai 1952 an verschiedenen Orten in Algerien
- Mai bis Dezember 1952 in Marokko und im Dezember 1952 auch wieder in Algerien
- Ende Dezember 1952 bis Ende Januar
 1953 auf See zurück nach Fernost
- Januar 1953 bis Januar 1956 in Fernost
- Januar und Februar 1956 auf See von Fernost nach Algerien
- Februar bis Juni in Algerien und am 16./17.6.1956 mit dem Schiff nach Marseille.

Ebenfalls aus seinem Dienstbüchlein ist zu erfahren, dass er am 1.1.1954 zum Korporal und am 1.7.1954 zum Sergeanten befördert wurde.



d'opérations extérieurs T.O.E. avec étoile de bronze für seinen Einsatz bei Thon (Nord-Vietnam)

 Seit dem 7.2.1955 hatte er das individuelle Recht zum Tragen der fourragère aux couleurs de la croix de guerre des théâtres d'operations extérieurs.

Foto: Der Dicke hat mich zum Sergeant befördert.

Als ihn seine Vorgesetzten jedoch beim Geldspiel erwischten, wurde er am 22.4.1955 zum Korporal-Chef degradiert.

Im Laufe seiner Dienstzeit im 1., 2. und 5. Infanterie-Regiment der Fremdenlegion erhielt er folgende Auszeichnungen:

- 15.8.1949 médaille coloniale avec agrafe Extrême-Orient
- 24.4.1953 croix de guerre des T.O.E. (théâtres d'opérations extérieurs) avec étoile de bronze für seinen Einsatz bei Dong Phu (Nord-Vietnam) und An Tu (Nord-Vietnam)
- 21.9.1953 croix de guerre des T.O.E. avec étoile d'argent für seinen Einsatz in Dai Quan (Sektor Hung Yen, Nord-Vietnam)
- 12.5.1954 croix de guerre des théâtres

Zum Austritt aus der Fremdenlegion wurde ihm am 15.6.1956 ein certificat de bonne conduite mit dem Vermerk, er habe während seiner gesamten Zeit unter den Fahnen stets ehrenhaft und treu (avec honneur et fidélité) gedient, ausgestellt.

Am 17.6.1956 erreichte er Marseille per Schiff von Algerien herkommend. Dort begab er sich zum Schweizer Konsulat um sich zu erkundigen, welche Möglichkeiten er als ehemaliger Fremdenlegionär in Frankreich oder der Schweiz hätte. Er plante, sich in Frankreich niederzulassen und ab und zu seine Angehörigen in der Schweiz zu besuchen. Der Konsul riet ihm, in die Schweiz zurückzukehren und dort die Wiederaufnahme der Urteile, die in seiner Abwesenheit ausgesprochen wurden, zu verlangen. Am 23.7.1956 fuhr er dann von Marseille nach Genf, und an der Schweizer Grenze stellte er sich

der Polizei, welche ihn am 24.6.1956 um 10.30 Uhr auf Grund einer Ausschreibung im Schweiz. Polizeianzeiger verhaftete.

Nachrichten aus der Legion

Aus den Akten im Bundesarchiv sind zwei Briefe von Jean aus der Fremdenlegion an seine Eltern bekannt.

Der erste Brief ist datiert mit Sidi Bel Abbès, Algerien, vom 15. September 1948, geschrieben auf Papier des dortigen "Haus der Legionäre". Darin erzählt er, dass er sich in der Legion als Fallschirmspringer gemeldet und dass er den ersten Sprung bereits hinter sich hätte. Er bemerkte, dass dieser Beruf etwas gefährlich sei, aber darum umso schöner. Ebenso erhielte er eine Ausbildung als Funker. Der Hauptmann, ebenfalls ein Schweizer, hätte ihn nach Indochina abkommandiert. In den verbleibenden zwei Monaten vor der Überfahrt würde er nach Tunis verlegt, um sich mit den Funkgeräten vertraut zu machen und die neuen Kameraden kennen zu lernen. Er vergisst nicht, im Brief nach dem Befinden der Eltern und Geschwister zu fragen, und bemerkte, sie sollten ihm nicht böse sein, in der Fremdenlegion zu dienen. Er käme in fünf Jahren wieder zurück und würde sich in der Zwischenzeit auf Post aus der Schweiz freuen.

Den zweiten Brief schrieb er im Urwald in Indochina mit Datum vom 19.7.1949. Er entschuldigt sich bei seinen Eltern, dass er abgehauen wäre und sie dadurch in Schwierigkeiten gebracht hätte. Zurzeit befände er sich mitten im Urwald etwa 20 km von der Stadt Tourane (heute Da Nang) entfernt, mit 30 Mann auf einem befestigten Posten. Man könne hier tagelang unbehelligt spazieren gehen, dürfe sich aber nicht wundern, wenn plötzlich eine Granate über die Köpfe fliege oder eine Mine hochgehen würde. Zuweilen würden sie von den Vieth Minh mit scharfen Messern oder Pfeil und Bogen angegriffen. Gefährlich wären hier auch die Schlangen und Büffelherden. Das Land wäre sehr schön mit dem Meer und dem Urwald. Das Essen in der Legion lasse aber zu wünschen übrig, als Hauptnahrung erhalte man Büffelfleisch, Bananen und Ananas und je nach Wetter auch einmal Salat. Die Eltern sollten sich keine Sorgen machen, er hätte sich gut eingelebt und es gefalle ihm in Vietnam und der Fremdenlegion sehr gut. Wiederum erkundigt er sich nach dem Wohlergehen der Eltern und Geschwister. Er bemerkt auch, dass es überall schön wäre, doch am allerschönsten wäre es zuhause.

Weitere Korrespondenz ist nicht bekannt, auch nicht, ob er von zuhause Briefe erhalten hatte. Das erwähnte er in den beiden Briefen nicht, nur dass er sich auf Post aus der Heimat freuen würde.

Erstes Strafverfahren wegen unerlaubter Entfernung von der Truppe vor dem Militärgericht der Division 6

Am Freitag 18.6.1948 um 21.05 Uhr wurde vom Auskunftsbürg der SBB in Olten dem Polizeiposten Olten telefonisch Meldung gemacht, dass sich im Schnellzug von Zürich, Ankunft in Olten um 21.32 Uhr, ein Fahrgast befinde, welcher kein Billet habe und völlig mittellos sei. Es wurde um polizeiliche Intervention ersucht. Bei der Befragung auf dem Polizeiposten in Olten stellte sich heraus, dass der Fahrgast, Jean Power, sich am 17.6.1948 um zirka 10 Uhr unerlaubterweise, während seines ersten Wiederholungskurses in der Füs Kp III/71, von der Truppe entfernt hatte. Der Verhaftete wurde um 22.30 Uhr ins Untersuchungsgefängnis Olten überführt und bis zum 21.6.1948 im Bezirksgefängnis Olten in Sicherheitshaft gehalten und anschliessend in die Polizeikaserne Zürich gebracht. Drei Tage danach, am 24.6.1948, wurde er vom militärischen Untersuchungsrichter, Hptm Gubser, aus der Untersuchungshaft zur Truppe entlassen.

Wie kam es dazu?

Füsilier Jean Power rückte am Montagmorgen den 14.6.1948 zu seinem ersten WK in seiner Einheit, der Füs Kp III/71, in Rapperswil SG ein. Am Nachmittag absolvierte die Truppe einen Marsch nach Schänis SG, wo sie um 10 Uhr nachts Unterkunft bezogen. Am 16.6.1948 marschierte er mit seiner Einheit von Schänis SG über Näfels GL nach Obersee-Sulz GL. Während des Marsches erkundigte sich sein Zugführer, Oblt Keller, nach Soldaten, die sich freuen würden, im Nachrichtenzug des Bataillons Dienst zu leisten. Oblt Keller hatte den Auftrag, einen Ersatz für Soldat Frauendiener, der in den Nachrichtenzug des Bataillons abkommandiert worden war, zu stellen. Nun war aber Soldat Frauendiener gar nicht im Nachrichtenzug des Bataillons

nicht im Nachrichtenzug des Bataillons angekommen, sondern hatte sich dem Gaskurs nach Näfels GL angeschlossen, von wo er wegen ungenügender Qualifikation aus dem Vorjahr durch den Gas-Of Rgt 28, Oblt Naeff, zur Kompanie zurückgeschickt wurde, mit der Meldung an den Kp Kdt Hptm Zollinger, für Frauendiener einen Ersatz in den Gaskurs zu schicken.

Jean war begeistert, da er sich schon immer gewünscht hatte, am Nachrichtenkurs teilzunehmen. Er erhielt die Zusage, anderntags am Kurs teilnehmen zu dürfen, und er zeigte sich erfreut, einmal etwas Rechtes tun zu können. Leider war das Ganze ein fatales Missverständnis seines Zugführers. Der Kp Kdt klärte den Irrtum auf und teilte Jean mit, dass

es sich bei der in Aussicht gestellten Umteilung um die Zuteilung zum Gaskurs, nicht aber zum Nachrichtenzug, für den er sich freiwillig gemeldet hatte, handelte. Anschliessend entbrannte eine lange Diskussion zwischen dem Feldweibel und den Zugführern seiner Kompanie, denn es stellte sich heraus, dass obiger Soldat Frauendiener sowohl im Gaskurs als auch im Nachrichtenkurs angemeldet war, sich jedoch in keinem den beiden Kursen befand. Nachdem die Truppe nach dem langen und anstrengenden Marsch auf dem Sulzboden GL ankam. erhielt Jean vom Kompaniekommandanten den Befehl, einen Kurierdienst nach Obersee GL auszuführen. Dort sollte er nach einer Schlafgelegenheit suchen und am nächsten morgen früh, entgegen seinem Wunsch, am 17.6.1948 pünktlich um 07.00 Uhr vor dem Schulhaus Näfels GL beim Leiter des Gaskurses zu melden. Wie befohlen meldete er sich rechtzeitig beim Gasoffizier des Regiments 28, welcher ihn beauftragte, mit Helm und Gewehr auszurücken. Als Jean seinen Sack im Schulhaus untergebracht hatte, war der Gaskurs schon ausgerückt und er fand niemanden mehr vor. Auf dem Kompaniebüro wusste niemand, wohin Oblt Naeff mit dem Gaskurs ausgerückt war. Füs Power suchte dann auf eigene Faust seine neue Truppe, um sich gegen neun Uhr nochmals auf dem Kp zu erkundigen. Dort wurde er von einem Adj Uof angefahren, der sagte er sei ein "Stürmicheib" und solle im Kantonnement nebenan Stroh schütteln und scheuern, man werde sich dann später seiner annehmen. Diesem Befehl leistete Jean zuerst Folge, dann überkam ihn aber die Wut, insbesondere auch, weil sich in der Folge niemand um ihn kümmerte, empfand er das alles als Schikane. Er nahm Sack und Pack und marschierte von Näfels GL nach Niederurnen GL, von dort per Autostopp nach Reichenburg SZ zu seinen Eltern, wo er sich der Uniform entledigte. Seine Stiefmutter versuchte ihn zu überzeugen, zu seiner Einheit zurückzukehren. Doch er hatte genug, und aus dem Füsilier Power wurde der Zivilist Power. In Reichenburg SZ bestieg er illegal einen Lastwagen und fuhr damit als blinder Passagier bis nach Rapperswil SG, wo er beim Absteigen von der Polizei erwischt und verhört wurde. Da diese nichts von seinem Entfernen von der Truppe wusste und er eine Fahrkarte Rapperswil - Zürich bei sich hatte. liessen die Polizisten ihn wieder laufen. Er ging weiter nach Zürich, wo er sich einigermassen auskannte. Er hatte kein Geld, und so bettelte er alle seine bekannten und unbekannten Kameraden an, doch keiner wollte ihm etwas leihen. Am Freitag den 18.6.1948 fuhr er mit dem Zug zu Verwandten nach Aarau. Da der Kondukteur den Schwarzfahrer in Aarau nicht der Polizei übergeben konnte, musste er bis nach Olten

fahren, wobei ihn in Olten das eingangs erwähnte Schicksal erreichte.

Rechtliche Würdigung des Vorfalls durch den Untersuchungsrichter

Aus dem Tatbestand ergab sich, dass der Beschuldigte eigenmächtig seine Truppe verlassen hatte. Er erklärte während der Untersuchung, nicht beabsichtigt zu haben, sich der Dienstpflicht gänzlich zu entziehen. Durch die dargelegten Vorkommnisse vom 16./17.6.1948 fühlte sich Füs Power ungerecht behandelt und schikaniert. Er hatte zuerst durch seine spontane Anmeldung für den Nachrichtenzug seinen guten Willen bezeugt und sich sogar darauf gefreut, dieser Abteilung zugeteilt zu werden. Seine Enttäuschung war daher gross, dass er nun als Ersatz für einen Kameraden zum Gaskurs befohlen war. Hinzu kam. dass er als nachträglich zu diesem Kurs Abkommandierter am 16.6.1948 mit der Einheit den ganzen Marsch von Schänis SG bis Obersee GL und Sulz GL mitzumachen hatte, während die übrigen Teilnehmer am fraglichen Gaskurs per Bahn von Schänis SG an den Bestimmungsort Näfels GL transportiert wurden. Füs Power meldete sich befehlsgemäss zur vorgeschriebenen Zeit beim Gas-Of Oblt Naeff. Das war aus Sicht des Untersuchungsrichters ein wichtiger Umstand, der unbedingt für den Beschuldigten sprach. Erst die Erbitterung über die unfreundliche Behandlung, die ihm in Näfels GL widerfuhr, brachte ihn in Aufruhr, und zwar derart, dass er ohne zu zögern davonlief.

Bei der Frage der Strafzumessung war. neben der strafbaren Handlung des Beschuldigten, zu berücksichtigen, dass dieser in sehr traurigen Verhältnissen aufwuchs, keine Erziehung genoss, keinen Beruf erlernen konnte und dass es ihn trotz seines jugendlichen Alters ganz gehörig "herumschlug". Die daraus resultierenden charakterlichen Mängel, das unreife und unbedachte Wesen und die damit verbundene Impulsivität waren mit Voraussetzungen für das pflichtwidrige Verhalten. Unter diesen Umständen und im Hinblick darauf, dass eine strenge Bestrafung der Entwicklung des reuigen Beschuldigten zum Nachteil führen konnte, dürfte eine disziplinarische Bestrafung dem Vergehen angemessen sein. Der Antrag des Untersuchungsrichters wegen unerlaubter Entfernung von der Truppe lautete auf zehn Tage scharfen Arrest unter Abzug der sechs Tage Untersuchungshaft.

Strafverfügung vom 28.6.1948

Gemäss Ziffer 45 letzter Absatz des Dienstreglements wurde Füs Power wegen unerlaubter Entfernung im Sinne von Art. 84 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuches mit 15 Tagen scharfem Arrest bestraft.

Zur Begründung: Füs Power war von der Truppe weggelaufen und hatte keine Anstalten gemacht, zu ihr zurückzukehren. Ein erstes Mal wäre dies möglich gewesen in Reichenburg SZ, nachdem ihn seine Stiefmutter in diesem Sinne beeinflussen wollte. Ein zweites Mal in Rapperswil SG, als er von der Polizei beim Absteigen vom Lastwagen, den er zur Flucht nach Rapperswil SG benutzt hatte, festgenommen wurde. Ein drittes Mal hätte er in Zürich Gelegenheit gehabt, zu versuchen, seine Einheit wieder zu erreichen und schliesslich wurde er vom Bahnpersonal auch nur deswegen festgenommen, weil er kein Geld bei sich hatte und die Billetkosten nicht bezahlen konnte

Eigentlich gehörte dieser Fall vor Divisionsgericht und würde als solcher mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Strafmildernd wurde er verurteilt, weil er eine unglückliche Jugend gehabt und bisher nirgends an einer Stelle länger gearbeitet hatte, mit Ausnahme des Arbeitsplatzes bei der "Firma Keller" aus Bern in Zweilütschinen, wo er es einen Winter lang ausgehalten hatte und auch weil seitens der Vorgesetzten Fehler gemacht wurden.

Wegen Flucht aus dem 15-tägigen Arrest in der Kaserne Zürich wurde er zusätzlich

mit fünf Tagen scharfem Arrest bestraft, weil er den Wärter während der Zeit, da er in der Kantine Zigaretten kaufen wollte, in der Zelle einschloss.

Zweites Strafverfahren wegen Dienstversäumnis und Nichtbefolgung von Dienstvorschriften vor dem Militärgericht der Division 6

Weil Jean am 5.9.1949 unentschuldigt nicht in den dreiwöchigen Wiederholungskurs einrückte, eröffnete am 20.10.1949 die Militärdirektion des Kantons Zürich ein gerichtliches Verfahren. Am 24.10.1949 erliess die Militärjustiz einen Untersuchungsbefehl. Die Behörden schrieben ihn bereits am 27. August 1948 zur Aufenthaltsausforschung im schweizerischen Polizeianzeiger aus, weil er seinen letzten Wohnort in Zürich verliess, ohne sich militärisch abzumelden. Eine weitere Ausschreibung im Polizeianzeiger erfolgte am 8.11.1949.

Vom Divisionsgericht 6 wurden verschiedene Behörden um Auskünfte und Berichte angefragt. Das Polizeikommando des Kantons Schwyz wurde beauftragt, die Eltern über den Lebenslauf und den jetzigen Aufenthaltsort ihres Sohnes zu befragen. Bei dieser Befragung gaben die Eltern an, dass er sich 1947 bei einer

Artistenfamilie in Luzern betätigte, seither aber verschwunden war. Aus einem Brief vom September 1948 hatten die Eltern erfahren, dass ihr Sohn als Jean oder John Power in der Fremdenlegion Dienst leistet. Erst durch diese Befragung erfuhren die Behörden, dass sich Jean ausser Land befand und unerlaubt fremden Militärdienst leistete. Dadurch wurde die Anklage um den Tatbestand des fremden Militärdienstes erweitert.

Ein Bericht wurde auch vom städtischen Knabenheim Selnau eingeholt. Dazu geäussert hatte sich das Büro 5 des Jugendamts III der Stadt Zürich. Jean wurde am 15.9.1944 von der Alkoholfürsorgestelle dem Jugendamt zugewiesen, mit der Bitte, dem Burschen eine Lehrstelle zu verschaffen, auf alle Fälle ihn möglichst schnell von seiner Arbeitsstelle, dem Restaurant "Hintern Sternen", zu entfernen und an einer anderen Stelle zu platzieren. Am 8.10.1944 wurde er im Restaurant "Hintern Sternen" entlassen. Seine Entlassung musste durch die Polizei begleitet werden, da er sich offensichtlich ungebührlich aufgeführt hatte. Er versuchte sich nach Deutschland abzusetzen. wurde aber an der Grenze erwischt und am 23.10.1944 der Alkoholfürsorgestelle zugeführt und sofort im städtischen Knabenheim Selnau versorgt. Der Verwalter bestätigte gegenüber dem Jugendamt,

dass Jean fleissig und intelligent war, aber hinter seinem Rücken gegen die Behörden hetzte. Am 13.11.1944 verschwand er kurzzeitig aus dem Knabenheim, kehrte aber gleichentags wieder zurück. Der Verwalter änderte mit diesem Ereignis seine Meinung und stufte Jean als einen gefährlichen Burschen ein, der zu allem fähig sei. Zwei Tage später wurde er der Vormundschaftsbehörde Egg ZH zugeführt.

Das eidgenössische Zentralpolizeibüro meldete, dass Jean Power im schweizerischen Zentralstrafregister nicht verzeichnet war, ebenso war er im Strafregister der Stadt Zürich nicht aufgeführt. Die Heimatgemeinde teilte mit, dass sie weder ihn noch seine Familienverhältnisse kannten, Jean aber als etwa 8-jähriger Knabe für ungefähr ein Jahr bei einer Tante untergebracht war. Der Kdt der Füs Kp III/71 berichtete, dass Jean Power nur einen WK in der Einheit absolvierte. Dem Kommandanten schien er verwahrlost. leicht beeinflussbar sowie haltlos. Er arbeitete mit Unlust und erledigte nur, was befohlen war. Die Polizeistation Egg ZH im Bezirk Uster des Zürcher Polizeikorps konnte auf Nachfrage auf der Gemeinderatskanzlei Egg ZH nicht viel über Jean aussagen, wusste jedoch über den Zuzug 1931 in die Gemeinde von Zürich Kreis 4 und den Wegzug 1947 nach Reichenburg

SZ Bescheid. Einige ungewisse und unsichere Angaben und Vermutungen wurden aufgeführt und als Schlusssatz wurde vermerkt, dass über Power hier nichts Positives in Erfahrung gebracht werden konnte. Allerdings figurierte er weder im Bussen-, noch Steuer-, noch Vorstrafenregister der Gemeinde Egg ZH.

Anklageschrift und Urteil

Die Anklageschrift, verfasst vom Auditor des Divisionsgerichts 6 vom 3.1.1950 lautete auf:

- 1. Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, begangen dadurch, dass er an einem nicht genau feststellbaren Datum, vermutlich im Mai 1948, die Schweiz verliess und sich nach Frankreich begab, ohne sich militärisch abgemeldet zu haben und ohne im Besitze eines Auslandsurlaubes zu sein.
- 2. fremden Militärdienst, begangen dadurch, dass er ohne Erlaubnis des Bundesrates in fremden Militärdienst eintrat, in dem er an einem nicht genau feststellbaren Datum, vermutlich im Mai 1948, sich in die französische Fremdenlegion anwerben liess, wo er unter dem Namen Jean Power, Nr. 58872, Dienst leistete.
- 3. Dienstversäumnis, begangen dadurch, dass er, ohne die Absicht, sich

der Dienstpflicht zu entziehen, einem Aufgebot nicht gehorchte, indem er, in Missachtung des amtlichen Aufgebotplakates, den Wiederholungskurs seiner Einheit vom 5.9. bis 24.9.1949 versäumte.

Der Auditor beantragte eine Verurteilung zu 13 Monaten Gefängnis sowie der Übernahme der Verfahrenskosten. Straferhöhend wirkte sich aus, dass mehrere strafbare Handlungen zusammentrafen, ein übler Leumund, unbefriedigende militärische Führung und mehrfache Disziplinarstrafen. Strafmildernd wurde dem Angeklagten zugute zu halten, dass er als achtjähriges Kind seine Mutter verlor und in der Folge in ungünstigen Erziehungsverhältnissen lebte.

Das Divisionsgericht 6 verurteilte Jean Power an seiner Sitzung vom 20. Januar 1950 im Obergericht Zürich, in Abwesenheit, zu einer Gefängnisstrafe von 13 Monaten und der Übernahme der Kosten von Total Fr. 45.25.

Das Urteil, gegen das innert 24 Stunden seit der mündlichen Eröffnung Kassationsbeschwerde erhoben werden konnte, war durch den Kanton Bern zu vollziehen. Da aus verständlichen Gründen keine Beschwerde eingereicht wurde, wurde das Urteil rechtskräftig. Dem in Abwesenheit Verurteilten stünde, falls er sich

stellte oder ergriffen würde, das Recht zu, die Aufhebung des vorstehenden Urteils und eine Durchführung des ordentlichen Verfahrens zu verlangen.

Drittes Strafverfahren wegen fortgesetzter Dienstversäumnis

Am 15.9.1953 erliess das eidgenössischen Militärdepartement einen Untersuchungsbefehl gegen Jean Power wegen wiederholter Dienstversäumnis, d.h. Nichteinrücken zu den Wiederholungskursen 1950 bis 1953, Nichtbestehen der Nach-Inspektion 1949 bis 1951, Nichterfüllen der Schiesspflicht 1949 bis 1952. Die Militärdirektion des Kantons Zürich schickte jedes Jahr von 1950 bis 1953 regelmässig einen Rapport an die Direktion der Militärverwaltung des eidgenössischen Militärdepartements in Bern, mit der Bitte zur Einleitung eines militärgerichtlichen Verfahrens gegen Jean Power. Sie vermerkte in ihrem Rapport vom 11.9.1953, dass bezüglich ihrer Überweisungen der Jahre 1950 bis 1952 bisher keine Urteile gesprochen wurden. Als Vorstrafen wurden die Verurteilung zu 13 Monaten Gefängnis und die Übernahme der Kosten von Fr. 45.25 wegen Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, fremdem Militärdienst und Dienstversäumnis aufgeführt. Der Untersuchungsrichter des Divisionsgerichts 6, Hptm Marthaler, ersuchte am 17.9.1953 die Redaktion des schweizerischen Polizeianzeigers, die Publikation eines Verhaftungsbefehls von Jean Power zu veranlassen, welcher am 19.9.1953 im Schweiz. Polizeianzeiger erschien.

Für seine Abklärungen holte der Untersuchungsrichter einen Vorstrafenbericht beim eidgenössischen Zentralbüro in Bern ein, welches ihm den Eintrag für die Gefängnisstrafe von 13 Monaten bestätigte.

Der Gemeinderat der Heimatgemeinde wollte nichts von Jean Power wissen, er war nie in der Gemeinde wohnhaft und auch seine Angehörigen waren nicht an diesem Ort ansässig. Er war deshalb nicht in der Lage, über Leumund, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben.

Der Untersuchungsrichter ersuchte das Polizeikommando Schwyz, bei den Eltern in Reichenburg SZ nachzufragen, ob sie etwas von ihrem Sohn gehört hätten und allenfalls Briefe von ihm aus neuerer Zeit zu beschlagnahmen. Die Stiefmutter, die an ihrem Arbeitsplatz bei der "Firma Birchler & Co.", Wattenfabrik in Reichenburg SZ, befragt wurde, gab an, dass sie vor zwei Jahren die letzte Nachricht aus Indochina erhalten habe. Er soll damals

schwer verwundet worden sein, so dass er auf einen Rücktransport nach Afrika hoffte. Inzwischen hätten auch die andern Geschwister Briefe nach Indochina gesandt, jedoch seien sie wieder mit dem Vermerk "Unbekannt» zurückgekommen. Die Stiefmutter war jedoch der Ansicht, dass sich ihr Stiefsohn in Frankreich etablieren würde, um nachher gelegentlich auf Besuch in die Schweiz zu reisen. Möglicherweise könnte seine Schwester über den Aufenthalt ihres Bruders Auskunft geben. Die Kantonspolizei Zürich erkundigte sich daher bei seiner Schwester Marie Schmidlin, sie hatte jedoch seit zirka zwei Jahren nichts mehr von ihrem Bruder gehört und nahm an, dass er allenfalls nicht mehr am Leben ist. Es lagen aber keine Beweise für diese Annahme vor.

Anklageschrift und Urteil

Die Anklageschrift im Abwesenheitsverfahren vom Auditor des Divisionsgericht 6, Major Schnorf, vom 11.11.1953 lautete auf fortgesetzte Dienstversäumnis, weil Füs Jean Power, ohne die Absicht sich der Dienstpflicht zu entziehen, den persönlichen Marschbefehlen, deren Zustellung er schuldhafterweise verunmöglicht hatte, sowie den Plakataufgeboten zu den vier Wiederholungskursen von 1950 bis 1953 sowie zu den drei Nachschiess-

kursen von 1950 bis 1952 keine Folge geleistet hatte. Der Auditor beantragte eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten. Wie schon im vorherigen Verfahren 1949/1950 berücksichtigte der Ankläger, dass mehrere strafbare Handlungen zusammentrafen, ein übler Leumund, unbefriedigende militärische Führung und mehrfache Disziplinarstrafen sich straferhöhend auswirkten. Aber auch war dem Angeklagten zugute zu halten, dass er als achtjähriges Kind seine Mutter verlor und in der Folge die Erziehungsverhältnisse ungünstig waren.

Das Urteil wurde am 19.11.1953 um 08.40 Uhr am Obergericht Zürich durch das Divisionsgerichts 6 unter dem Vorsitz Grossrichter Justizoberstleutnant Matti mündlich eröffnet Jean Power wurde zu zwei Monaten Gefängnis und der Übernahme der Kosten von Fr. 57.40 verurteilt Das Urteil war durch den Kanton Bern zu vollziehen. Es konnte innert 24 Stunden seit der Eröffnung Kassationsbeschwerde angehoben werden. Da aus Abwesenheitsgründen des Verurteilten keine Beschwerde eingereicht wurde, wurde das Urteil anschliessend rechtskräftig. Wie schon bei der Verurteilung vom 20. Januar 1950 wurde dem in Abwesenheit verurteilten Jean Power, falls er sich stellte oder ergriffen würde, das Recht eingeräumt, die Aufhebung des Urteils und eine Durchführung des ordentlichen Verfahrens zu verlangen.

Wiederaufnahme und Durchführung des ordentlichen Verfahrens

Am 24.6.1956 stellte sich Jean Power in Genf, auf Anraten des schweizerischen Konsuls in Marseille, den Behörden und wurde gemäss Protokoll um 10.30 Uhr verhaftet, knapp acht Jahre nachdem er beim illegalen Grenzübertritt nach Frankreich erwischt wurde und auf Grund einer Ausschreibung der Kantonspolizei Bern im schweizerischen Polizeianzeiger zur Fahndung ausgeschrieben wurde. Im Verhör gab er zu, dass er die Person war, die in den beiden Haftbefehlen genannt wurde, die ihm der Polizeibeamte vorlas. Jean Power erklärte, dass er 1948 die Schweiz verlassen hatte um sich in der französischen Fremdenlegion zu verpflichten. Er gab zu Protokoll: "Ich wurde entlassen oder genauer gesagt, ich bin bis August auf Urlaub und habe mich entschieden, in mein Land heimzukehren, ohne die Absicht nach Frankreich oder in die Fremdenlegion zurückzukehren. Ich vermute, dass ich verurteilt wurde, aber ich weiss nicht zu welcher Strafe. Ich nehme daher zur Kenntnis, dass ich morgen nach Bern überführt und der Kantonspolizei Bern übergeben werde".

Die Kantonspolizei Bern eröffnete ihm am 25.6.1956, dass er am 20.1.1950 vom Divisionsgericht 6 wegen Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, fremdem Militärdienst und Dienstversäumnis in Abwesenheit zu 13 Monaten Gefängnis und vom selben Gericht am 19.11.53 wegen fortgesetzter Dienstversäumnis in Abwesenheit nochmals zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Jean verlangte, wie es ihm laut den Urteilen zustand, die Aufhebung der Urteile und die Durchführung des ordentlichen Verfahrens. Am 27.6.1956 wurde vom Direktor der eidgenössische Militärverwaltung der Untersuchungsbefehl erteilt. Am gleichen Tag wurde Jean vom Bezirksgefängnis Bern nach Zürich überführt und dem Untersuchungsrichter des Divisionsgerichts 6. Hauptmann Seidel, übergeben. Er stellte um 18.00 Uhr den Haftbefehl gegen Jean Power aus, dieser wurde anschliessend im Gefängnis des Polizeikommandos Zürich inhaftiert. Am 2.7.1956 ordnete der Untersuchungsrichter an, dass der Häftling in das Bezirksgefängnis Horgen überführt wird.

Am 28.6.1956 verfügte Hauptmann Seidel die Ausdehnung der Untersuchung auf den Tatbestand des wiederholten Eintritts in fremden Militärdienst, weil der Be-

schuldigte auf den 2.8.1953 und auf den 2.8.1955 jeweils nach Ablauf der vertraglichen Dienstdauer, erneut in die französische Fremdenlegion eintrat. Zusätzlich zu den bekannten Anschuldigungen kam noch der Tatbestand von Missbrauch und Verschleuderung von Material hinzu. Im Nachgang zum Rapport der Militärdirektion des Kantons Zürich verlangte diese am 16.12.1953, dass die Untersuchung auf Missbrauch und Verschleuderung von Material ausgedehnt wurde, nachdem das Urteil von zwei Monaten Gefängnis bereits eröffnet war. Ein Bruder von Jean Power übergab am 15.9.1953 dem Kantonszeughaus Schwyz die militärische Ausrüstung seines Bruders. Dabei wurde festgestellt, dass einige kleinere Gegenstände im Wert von Fr. 13.40 wie u.a. das Soldatenmesser, eine Einknöpfkrawatte, ein Schuhfettbüchsli und eine Fadenspule fehlten. Ansonsten war die Ausrüstung komplett und in gutem und gepflegtem 7ustand

Vor dem Untersuchungsrichter bekräftigte Jean nochmals, dass er um Aufhebung der Urteile von 13 resp. zwei Monaten Gefängnis ersuche. Bei der Einvernahme vom 28. und 29.6.1956 bestätigte er auch, dass er vor der Ausreise aus der Schweiz den militärischen Auslandurlaub hätte einholen und sich beim Sektionschef hätte abmelden müssen. Im Weite-

ren hatte er schon von der Schule her gewusst, dass der Dienst in einer fremden Armee nicht erlaubt war. Den Dienst hatte er zwei Mal verlängert, um bei seiner Familie mit Frau und Kind in Indochina zu bleiben.

Anklage und Urteil

Die Anklage vom Untersuchungsrichter lautete dieses Mal auf wiederholten fremden Militärdiensts und der fortgesetzten Dienstversäumnis der zwei Wiederholungskurse 1954 und 1955 sowie der drei Nachschiesskurse 1953 bis 1955.

Am 8.8.1956 kam es vor dem Divisionsgericht 6 unter dem Vorsitz des ausserordentlichen Grossrichters Justizoberstleutnant Zumbühl im kantonalen Gerichtsgebäude in Zürich, im Obergericht, zur Gerichtsverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren.

Jean Power war angeklagt:

Kontumazialurteil (Gerichtliche Entscheidung gegen eine nicht erschienene Partei) Divisionsgericht 6 vom 20.1.1950

I.1 der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften

1.2 des fremden Militärdienst

I.3 der Dienstversäumnis

Kontumazialurteil Divisionsgericht 6 vom 19.11.1953

II.1 der fortgesetzten Dienstversäumnis

und zusätzlich

III.1 des wiederholten fremden Militärdienstes

III.1 der fortgesetzten Dienstversäumnis Der Schlussantrag des Auditors lautete auf Aufhebung der beiden Kontumazialurteile, Schuldigerklärung im Sinne der Anklagen und Verurteilung zu 7 Monaten Gefängnis, Anrechnung der Untersuchungshaft, eventuell Gewährung des militärischen Strafvollzuges und zur Übernahme der Kosten des Verfahrens. Der amtliche Verteidiger wiederum beantragte ein mildes Urteil, Gewährung des bedingten, eventuell des militärischen Strafvollzuges.

Bei der Strafzumessung war der Zusammenfluss mehrerer strafbarer Handlungen strafverschärfend gewertet worden. Ebenfalls straferhöhend war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte vor seiner Ausreise einen schlechten Leumund hatte. Seine militärische Führung befriedigte auch nicht. Er wurde als haltloser Soldat qualifiziert, der mit sichtlicher Unlust arbeitete. Wegen unsoldatischem Benehmen, Entfernung von der Truppe und Flucht aus dem Arrest wurde er mehrfach disziplinarisch bestraft. Dagegen war ihm zugute zu halten, dass er als achtjähriges Kind seine Mutter verlor und in der Folge die Erziehungsverhältnisse ungünstig waren. Strafmindernd wurde ferner gewertet, dass er ein volles Geständnis abgelegt hatte und Reue und Einsicht zeigte. Nach den erhaltenen Auszeichnungen zu schliessen, war sein Verhalten in der Legion tadellos. Gemäss Strafregisterauszug war der Angeklagte ausser den beiden bereits erwähnten Kontumazialstrafen 1950 und 1953 nicht vorbestraft. Aus diesen Gründen erachtete das Gericht eine Strafe von sechs Monaten dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten angemessen.

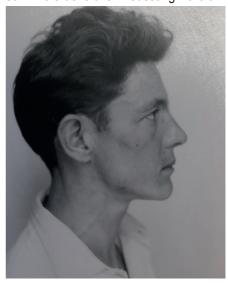
Da der Angeklagte innerhalb der letzten fünf Jahre keine Freiheitsstrafe verbüsst hatte, wären die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs gegeben gewesen. Dagegen bot der Angeklagte nach seinem ganzen Vorleben keine Gewähr dafür, dass er durch eine blosse Warnungsstrafe von weiteren Vergehen abgehalten würde. Vorleben und Straftat liessen auf einen ungefestigten Charakter schliessen. Die leichtfertige Flucht aus der Schweiz in die französische Fremdenlegion, weil er mit den sich stellenden Problemen nicht fertig wurde, war charakteristisch für den Angeklagten. Da sein Vorleben und Charakter eine ungünstige Prognose ergaben, wurde der bedingte Strafvollzug nicht gewährt. Das Gericht war der Auffassung, dass der Angeklagte vor allem einer Nacherziehung und Wiedergewöhnung an die schweizerischen Verhältnisse bräuchte, wofür es des militärischen Strafvollzuges bedurfte, dessen subjektive und objektive Voraussetzungen gegeben waren. Da der Angeklagte die Untersuchungshaft von 45 Tage nicht durch sein Verhalten nach der Tat herbeigeführt oder verlängert hatte, wurde ihm diese angerechnet.

Schlussendlich wurde der Angeklagte Jean Power vom Divisionsgericht 6 des wiederholten fremden Militärdienstes, der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften und der fortgesetzten Dienstversäumnis zu sechs Monaten, abzüglich 45 Tage Untersuchungshaft verurteilt und der militärische Strafvollzug gewährt. Die Kosten von Fr. 319.30 wurden dem Angeklagten auferlegt. Das Urteil wurde am 8.8.1956 nach einer Stunde und 40 Minuten Verhandlung um 08.40 Uhr mündlich eröffnet.

Dagegen konnte innert 24 Stunden seit der Eröffnung Kassationsbeschwerde angehoben werden, wovon der Angeklagte jedoch nicht Gebrauch machte.

Am 9.8.1956 trat Füsilier Jean Power seine Strafe im Militärstrafdetachement Zugerberg ZG an. Am 19.10.1956 stellte er das Gesuch auf bedingte Entlassung, welchem entsprochen wurde, und am 5.11.1956 wurde er mit Probezeit von einem Jahr aus dem Straffvollzug entlas-

sen. Die ordentliche Entlassung wäre am



24.12.1956 gewesen.

Zur Person des Jean Power Der junge Werner Feuz

Jean Power war das beim Eintritt in die Fremdenlegion selbstgewählte Anonymat (Die Fremdenlegion bietet den Legionären die Möglichkeit, eine neue Identität anzunehmen. Diese Regelung wird Anonymat bezeichnet) des am 29.6.1927 in Zürich geborenen und in Gsteigwiler BE heimatberechtigten Werner Feuz.

Er war das 4. Kind von Christian Feuz und Paula geb. Walch und wuchs zusammen mit seinen sechs Geschwistern in Egg ZH auf. Ein älterer Bruder und eine jüngere Schwester starben im Alter von wenigen Monaten. Im Jahre 1934 starb seine leibliche Mutter. Als der Vater 1937 wieder heiratete, verschlechterten sich die Verhältnisse in der Familie. Die drei ersten Klassen von 1934 bis 1937 besuchte er an der Primarschule Egg ZH. Nach dem Tode seiner Mutter kam er 1936 zu einem Onkel nach Gsteigwiler BE. Hier besuchte er die vierte bis sechste Primarklasse und kehrte 1940 nach Egg ZH zu seinem Vater und der Stiefmutter zurück. Die sechste Primarklasse musste er an der neuen Schule wiederholen. Von 1941 bis 1943 besuchte er die ersten zwei Jahre Sekundarschule, bevor er diese 1943 verliess. Nach der Schulentlassung versuchte er an verschiedenen Stellen, da er keine Lehre machen konnte, zu arbeiten. Zuerst kam er für sechs Monate als Ausläufer in die "Bäckerei Scherrer" in Thalwil ZH. Von hier ging er nach Gossau ZH, wo er bei Drainagearbeiten half, danach kehrte er für einige Wochen als Hilfsarbeiter auf dem Bau nach Zürich zurück In Zürich geriet er, da er die Wurzeln im Kreise der Familie immer mehr verlor, allmählich in schlechte Gesellschaft, wo er das zu finden glaubte, was ihm der Verkehr mit seinen Angehörigen nicht geben konnte. Der Kreis seiner "guten Freunde" nahm inzwischen ständig zu. Seine Freizeit verbrachte er zusehends mehr in deren Gesellschaft, mit denen er

auch den grössten Teil seines Verdienstes ausgab. Im Winter 1943/44 arbeitete er zirka sechs Wochen im Hotel "Hinteren Sternen" in Zürich als Hausbursche. In dieser Zeit wollte er illegal nach Deutschland reisen, wurde jedoch an der Grenze verhaftet und während 14 Tagen in Untersuchungshaft behalten. Danach kam er in das städtische Knabenerziehungsheim Selnau, von wo er aber weglief. Im Einverständnis mit seinem Vater wurde er aus dem Heim entlassen. Er arbeitete anschliessend erneut auf Drainage. Er zerstritt sich mit seiner Stiefmutter, worauf er für 14 Tage als Portier in das Hotel "Beau-Rivage" nach Thun wechselte. Als nächstes arbeitete er als Küchenbursche für zwei bis drei Monate in der "Pension Ellenberger" in Lausanne. Wegen Sachbeschädigung sass er in Lausanne neun Tage in Haft. Nach Kriegsende fuhr er zweimal über den Genfersee nach Thonon-les-Bains. Das eine Mal wurde er erwischt und von der französischen Polizei an die Schweizer Grenze bei Saint-Gingolph VS gestellt. Nach diesem Zwischenfall arbeitete er fünf bis sechs Monate als Hotelbursche in Montreux im "Hotel Beaulieu". Weil er aus finanziellen Gründen keine Berufslehre absolvieren konnte, verbrachte er ein Jahr im Welschland. Mangels einer andern für ihn befriedigenden Tätigkeit, weilte er für 14 Monate als Artistenlehrling in der "Arena und Circus Pilatus" bei Familie Bühlmann, bis

zu einem dort erlittenen Unfall durch Sturz vom Trapez im Februar 1947. Er kam für die Dauer von vier Monaten in das Bezirksspital Uster. Vom Unfall verblieb ihm kein bleibender körperlicher Nachteil. Die Spitalkosten musste er selbst bezahlen. Nach der Heilung musste er bald darauf in die Rekrutenschule einrücken. Diese absolvierte er im Juli bis zum 1. November 1947 in Zürich in der V. Kompanie der Infanterie-RS. Während dieser Zeit hatte er als Strafe wegen unsoldatischem Benehmen, laut seinen Aussagen auf Grund von Zigarettenrauchen, drei Tage scharfen Arrest zu verbüssen. Sonst verlief die Rekrutenschule ohne irgendwelche für ihn bedeutenden Zwischenfälle. Nach der RS arbeitete er für 14 Tage in Lausanne im Bahnhofbüffet als Officebursche und danach in Genf im "Buffet Bahnhof Cornavin" als Küchenbursche ebenfalls für die Dauer von 14 Tagen. Daraufhin wechselte er für den ganzen Winter 1947/48 nach Zweilütschinen BE auf den Stollenbau der "Firma Keller", für die er zuletzt als Hilfsmineur tätig war. Im Frühling zog er wieder fort nach Aarau um während 14 Tagen auf dem Bau bei der "Firma Zubler-Fricker" zu arbeiten. Dort war eine Klage wegen Zechprellerei vor dem Bezirksgericht Aarau hängig. Diese wurde aussergerichtlich beglichen und die Anzeige fallen gelassen. Er kehrte zurück nach Zürich. Hier fand er für zweieinhalb Monate Arbeit in der "Baufirma Martellosio". Er begann dann wieder im "Hinteren Sternen" zu arbeiten, blieb aber nur eine Woche. Am 14. Juni 1948 rückte er zum ersten, und wie sich zeigen sollte, verhängnisvollen Wiederholungskurs in Rapperswil SG ein.

Mein Onkel

Ich habe meinen Onkel, der seit dem 7.7.1962 bis zu seinem Tod am 2.4.1994 mit der Schwester meines Vaters verheiratet war, als liebenswerten, hilfsbereiten Mann kennengelernt. Wenn meine Grossmutter jeweils im Sommer ihre Tochter für ein bis zwei Wochen in Schlieren ZH besuchte, durfte ich mitgehen. Neben seiner Arbeit hatte er einen grossen Garten, in dem er vor allem Gemüse anpflanzte und Beeren und Früchte zog. Was über dem Eigenbedarf geerntet wurde, verkaufte er an Passanten, meistens jedoch verschenkte er es. Er liebte es, in seinem Garten die Freizeit zu verbringen. Er hatte in selbst angelegt, an einem Hang aus einer Wildnis eine Oase geschaffen und sicher an die hundert Treppenstufen verlegt. Er sass gerne mit seinen Gartennachbarn zusammen und es wurde Bier getrunken und geraucht.

Über die Fremdenlegion wurde nie gesprochen, und ich habe es auch erst sehr viel später von ihm selbst erfahren. Damals, bei einem Nachtessen, hatte er mir davon erzählt, dass er diese Episode

Quellen:

- Bundesarchiv Unerlaubtes Entfernen von der Truppe E5330-01#197595#41164
- Bundesarchiv Dienstversäumnis, fremder Militärdienst E5330-01#197595#43615
- Bundesarchiv Fremder Militärdienst durch Eintritt in französische Fremdenlegion E5330-01#197595#50472
- Bundesarchiv Fremder Militärdienst durch Eintritt in die französische Fremdenlegion, Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, Dienstversäumnis -E5330-01#197595#53678



Legionär mit dem berühmten Képi blanc

Ein Tessiner Geschlecht im Emmental

von Hans Minder

Zur Geschichte der Muralt von Trub.

Als ich vor vielen Jahren in Zollbrück meine KV-Ausbildung in einem Notariat gemacht hatte, arbeitete auf der Gemeindeverwaltung ein Herr Muralt. Er wusste, das ich schon damals mit der Familienforschung angefangen hatte, sonst ein für Schüler und Lehrlinge nicht gerade typisches Hobby.

Herr Muralt erklärte mir, dass er zwar Bürger von Trub sei, aber seine Vorfahren ursprünglich aus Muralto im Tessin stammen. Ich nahm das zur Kenntnis und notierte mir sein Familienwappen. Einen Stammbaum selbst hatte er keinen.

In Zollbrück gab und gibt es verschiedene Familien Muralt. Diese Abstammung aus dem Kanton Tessin war für mich damals spannend, noch nicht beweisbar.

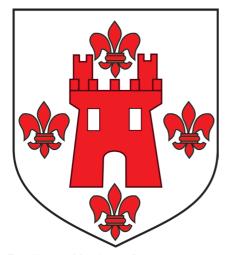
Tatsächlich sind schon um 1550 Familien aus dem Tessin nach Bern und Zürich gezogen, wie z.B. die von Muralt. Dies ist heute der Name eines Schweizer Patrizier- und Adelsgeschlechts mit Iombar-

dischem Ursprung, benannt nach seiner Besitzung Muralto, dessen Stammreihe mit dominus Gaffus de Muralto beginnt, der um 1182 vom Bischof Anselm von Como mit Land bei Locarno belehnt wurde und noch zwischen 1203 und 1219 urkundlich erwähnt wird.

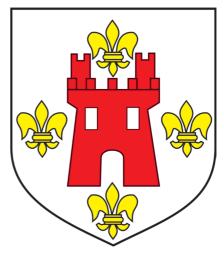
Mit den Familien Orelli und Magoria bildete diese Familie die Körperschaft der Capetanei dei nobili di Locarno, die vom Kaiser Friedrich Barbarossa am 27. Juni 1186 in Giubiasco urkundlich die Reichsunmittelbarkeit erhielt.

Mitte des 16. Jahrhunderts schlossen sich mehrere Familienmitglieder der Reformation an und mussten deshalb 1555 ihre Heimat Locarno verlassen und nach Zürich flüchten, wo sie Aufnahme fanden.

Dominus Dr. jur. utr. Martinus de Muralto (1521–1566) hatte in Pavia Recht studiert und wurde in den Jahren 1548 bis 1550 als Podestà (Bürgermeister) von Vigevano und Luino genannt. Unter dem Einfluss des Reformators Giovanni Beccaria in Locarno trat er zum evangelischen Glauben über. Um seinen neuen Glauben behalten zu können, musste er 1555 mit



Familie von Muralt von Bern



Familie von Muralt von Zürich

den Reformierten seine Heimat verlassen und nach Zürich flüchten. Dort erwarb er das "Haus zum Mohrenkopf" am Neumarkt, investierte Teile seines Vermögens in Pariso Appianos Samtweberei und Seidenfärberei und war Ältester der italienischsprachigen Gemeinde. Muralto und weitere Personen dieser Gemeinde bewirkten, dass Zürich zum Mittelpunkt des Textilhandels mit Como, Bergamo, Venedig, Mailand und Lyon wurde.

Sein Sohn Hans Ludwig von Muralt, Wundarzt und Chirurg, wurde am 30. März 1570 Bürger von Bern. Seit dem Jahr 1594 bis zum Untergang der Republik Bern im Jahr 1798 sowie während der Schweizer Restauration von 1813 bis 1831 sass die Familie im Grossen Rat, der souveräner Landesherr des Staates Bern war. Ausserdem sass die Familie seit dem Jahr 1684 fast ununterbrochen im Kleinen Rat der Stadt und Republik Bern und gehörte damit zum Berner Patriziat. Die Familie hatte Besitzungen in den heutigen Kantonen Bern und Waadt.

Ein Nachkomme des Berner Stammes, der königlich niederländische Generalmajor Abraham von Muralt (1783–1859), wurde am 12. November 1840 in den niederländischen Adel aufgenommen.

Giovanni de Muralto (1500–1576) war Wundarzt, Chirurg und 1555 evangelischer Glaubensflüchtling aus Locarno. Er wurde am 31. Januar 1566 als erster Locarneser Bürger und Stadtarzt von Zürich

Sein Nachkomme Hans Conrad von Muralt (1760–1841), Gutsherr auf Bromskirchen sowie grossherzoglich hessischer Major, und seine Nachkommenschaft gehören dem hessischen Adel an.

Wie aber kamen nun diese von Muralts ins Emmentalische Trub? Haben diese überhaupt irgendetwas miteinander zu tun?

Frau Hanna Muralt Müller war von 1991 bis 2005 Vizekanzlerin der Schweiz und die erste Frau in dieser Funktion. Sie ist in Zollbrück aufgewachsen, wo ihre Eltern eine mechanische Werkstatt betrieben. Zuerst im Schuldienst wechselte sie nach dem Studium in den Dienst der Eidgenossenschaft.

Für Frau Muralt Müller hatte ich denn auch den Stammbaum der Muralt von Trub bearbeitet und zusammengestellt.

Als ich von einigen Jahren das Historischen Lexikon für die Gemeinde Trub geschrieben habe, ist mir aufgefallen, dass die Muralt von Trub niemals Grundbesitz im Trub besassen, hauptsächlich im Emmental wohnhaft waren und handwerklichen Berufen nachgingen. Neben den

Einträgen in den Kirchenbüchern waren mir auch die Chorgerichtsunterlagen eine grosse Hilfe.

Neben Taglöhnern habe ich vor 1798 auch Wagner, Weber, Hafner, Schuhmacher etc. gefunden.

Als ich die Einträge in den Kirchenbüchern systematisch herausgeschrieben habe, fiel mir auf, dass ursprünglich der Name in der Regel mit «v.Muralt» in Trub eingetragen wurde, erst ab 1700 findet man nur noch «Muralt».

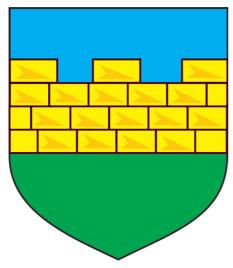
1822 wurden auch in Trub Burgerregister eingeführt. Hier hatte man den Namen konsequent als «Maueralt» eingetragen und erst etwa um 1850 auf «Muralt» geändert

Familienwappen der Muralt von Trub

Dieses wurde 1933 im Staatsarchiv in Bern ins Register aufgenommen. Der Vorschlag erfolgte durch das Staatsarchiv selbst.

«Geteilt von Blau und Grün, überdeckt von einem gemauerten, oben gezinnten, goldenen Balken». Das Wappen ist dort im Register unter Nr. FW 4554 eingetragen worden.

Im Register des Staatsarchives gibt es



noch eine weitere Nummer (FW 4555). Die Beschreibung (Blasonierung) lautet: «In Gold ein roter Turm, überhöht von drei roten Lilien, auf enem grünen Dreiberg». Leider ist nirgends verzeichnet, wer dieses Wappen 1976 im Register eintragen liess.

Erste Einträge in Trub

Der erste Eintrag in Trub von einem Muralt stammt von 21.11.1596. Damals liess Martin Muralt und seine Ehefrau Katharina Haueter einen Sohn, Berchtold, taufen. Der Familienname wurde damals noch mit «Murold» angegeben. Bis am 30.9.1627 haben diese beiden Eltern noch weitere 8 Kinder in Trub eintragen lassen. Ein Hinweis auf Bern oder Zürich

fehlt jeoch in den Kirchenbüchern von Trub.

1625 hatte sein Sohn Christian Muralt eine Maria Bodminger geheiratet und zwischen 1625 bis 1646 5 Kinder in Trub taufen lassen. Auch die nachfolgenden Generationen lassen sich eindeutig auf die erste Familie Martin Muralt-Haueter zurückverfolgen.

Es war eindeutig, aber auch in den späteren Jahren konnte weder in den Kirchenbüchern noch in den Chorgerichtsmanualen eine Verbindung zu den «Von Muralt» von Bern oder von Zürich hergestellt werden

Des Rätsels Lösung

im Burgerregister der Burger von Bern fand sich nun ein Eintrag über einen Marti von Muralt und seiner Ehefrau Catrin Güder.

Dieser Marti von Muralt wurde am 21.3.1580 im Münster zu Bern getauft, als Sohn des Hans Ludwig von Muralt und der Frau Maria von Mülinen.

1602 stellte Schultheiss und Rat der Stadt Bern fest, dass dieser Sohn Martin seinem Vater viel Geld veruntreut habe. Er wurde durch den Rat gesucht und in Detligen bei Aarberg auch verhaftet. Leider habe ihn dann seine Frau Mutter zusammen mit seiner Schwester aus der Haft befreit und er konnte nach Mailand fliehen. Dort hatte er Kontakt aufgenommen mit Bekannten und sich dann 10 Kronen ausgeliehen, um damit eine Ritterrüstung von einem Blatter herstellen zu lassen. Damit konnte er in Italien als Söldner nach einer «Arbeit» suchen. 1609 hatte der Rat ihn von der «Fahndungsliste» gestrichen, nachdem seine Mutter sich verpflichtet hatte, dem Peter Herren in Mailand die fraglichen 10 Kronen zu bezahlen.

Jedenfalls hatte Marti von Muralt sptäer eine Katharina Güder geheiratet und am 12.6.1623 eine Tochter Salome taufen lassen.

Später kam auch in Bern heraus, dass er auch in Trub eine Familie gegründet hatte. Pfarrer Schweizer hatte um 1820 die Kirchenbücher untersucht und nach Bern gemeldet, dass er in Trub neun Kinder zwischen 1596 und 1618 taufen liess. Das er zwischen 1603 und 1609 Probleme hatte und vermutlich nicht in die Schweiz zurückkehren konnte, zeigt sich auch in Trub. Zwischen dem 14.8.1603 und dem 4.10.1612 liess er nämlich auch keine Kinder in Trub taufen.

Für Bern galt die Ehe in Trub nicht als

gülig, da er als Burger nur eine Burgerstochter (wie z.B. Catrin Güder) heraten konnte



Burgerregisterblatt Marti von Muralt und Catrin Güder Burgerarchiv Bern

Aufruf

Ich suche auch weiterhin noch weitere Muralt von Trub, die in meinen Unterlagen noch fehlen.

Sie bittet deshalb alle, die weiterhelfen können sich bei Ihr zu melden:

Hans Minder Lokalhistoriker und Familienforscher Wittenbachgässli 611 3438 Lauperswil

minder@bluewin.ch

Grundsätzlich werden aber die Daten dann über mich als Autor des Stammbaumes nachgetragen, damit die Darstellung einheitlich weitergeführt wird.

Berühmte Berner



Friedrich Dürrenmatt Bürger von Guggisberg

Der Schriftsteller wurde am 5.1.1921 in Konolfingen im Pfarrhaus geboren. 1941 legte er die Matura ab und studierte Germanistik, Philosophie und Naturwissenschaften. Seit seiner Schülerzeit war er auch Kunstmaler. 1950 schrieb der den Roman «Der Richter und sein Henker». 1956 wurde er durch sein Theaterstück «Besuch der alten Dame» weltweit berühmt. Er starb am 14.12.1990 in Neuchâtel.

Kurt Wüthrich Bürger von Trub

Geboren wurde er am 4.10.1938 in Aarberg. Von 1957 bis 1962 studierte er an der Uni Bern Chermie, Physik und Mathematik. Seine Ausbildung setzte er fort in den USA und ab 1969 war er Mitarbeiter und ab 1980 Professor an der ETH in Zürich. 2002 erhielt er für seine Arbeiten zur Strukturaufklärung von Proteinen mittels kernmagnetischer Resonanzspektroskopie zusammen mit John Fenn und Koichi Tanaka den Nobelpreis für Chemie.





Jean Ziegler Bürger von Bern und Genf

Er ist am 19.4.1934 als Hans Ziegler in Thun geboren und Soziologe, Politker und Autor. Er ist ein Kapitalismus- und Globalisierungskritiker. 1967 bis 1983 und 1987 bis 1999 war er Nationalrat der SP. Seine Arbeiten und Kontakte nach Afrika machten ihn zum Sozialisten. Che Guevara war ein Freund von Jean Ziegler. Jean Ziegler war bis Mai 2002 auch Professor für Soziologie an der Uni Genf. Seine radikalen Positionen haben ihm auch viel Kritik eingebracht.

Rudolf Gnägi Bürger von Schwadernau

Rudolf Gnägi wurde am 3.8.1917 in Schwadernau geboren. 1943 wurde er Fürsprecher und arbeitete dann auf dem Sekretariat des Bauernverbandes. Von 1952 bis 1965 war er bernischer Regierungsrat und von 1965 bis 1979 Bundesrat. Er war zuerst Chef des Verkehrs- und Energiedepartementes und seit 1968 Chef des Militärdepartementes. 1971 und 1976 war er Bundespräsident. Das Trikothemd 75 wird auch heute noch als «Gnägi-Hemli» bezeichnet. Er starb am 20.4.1985 in Bern.



Nachruf David Heimberg

Firtz Bieri, Gwatt



Am 31. Juli 2022 ging unser Mitglied David Heimberg für immer von uns.

Seit der ersten Stunde der Digitalisierung der Chorgerichtsmanuale war er mit im Boot und hat sich sehr für dieses Projekt eingesetzt. Zigtausend Fotos gingen durch seinen Computer, David kontrollierte diese, schnitt sie zurecht und bereitete sie als PDF-Dateien auf. Auch für das Mitteilungsblatt schrieb er mehrere Artikel über seine genealogischen Forschungen. Als Heimatberechtigter in Oberwil im Simmental interessierte er sich sehr für das Berner Oberland im Allgemeinen und für das Simmental im Besonderen. Seine genealogische Hinterlassenschaft ist sehr

umfangreich. So fanden sich u.a. vollständige Transkriptionen der Kirchenbücher von Oberwil i.S. und Därstetten, seine reich dokumentierte Ahnenreihe und eine Ahnentafel mit vielen Bildern und informativen Kommentaren.

David war aber nicht nur ein passionierter Familienforscher, er war sehr vielseitig interessiert und vor allem auch ein Sammler. So waren in seinem Heim über 3000 Bücher, eine grosse Briefmarkensammlung, Bilder, Keramik, Taufflaschen, selbst verfasste und dokumentierte Reiseberichte und hunderte fein säuberlich beschriftete Zeitungsausschnitte zu finden.

Geboren am 30. Sept. 1937 in Šlapaberze (Litauen), getauft auf den Namen David Nikolai Albert Heimberg am 28. Juni 1938 in Kedainai (Litauen), des David Heimberg und der Alexandra Heimberg geb. Rimkewitsch.

In Folge des 2. Weltkrieges kehrte die Familie im Aug. 1940 von Litauen in die Schweiz zurück, wo kurz darauf seine Schwester geboren wurde. Er wohnte 1940 im Gwatt b. Thun, 1940-1967 in Bern, 1967-1971 in Ittigen, 1971-1982 in Kehrsatz, seit 1982 im Eigenheim in Bolligen. Er besuchte die Schulen in Bern, lernte Hochbauzeichner, bildete sich später zum Architekten und Immobilientreuhänder weiter. Am 5. Mai 1972 heiratet er in Oberwil i.S. die deutsche Staatsangehörige Irene Roske, geb. 2. März 1940 in Berlin-Pankow, gest. am 27. Aug. 2020 in Gümligen. Das Paar hatte keine Kinder.

Ich lernte David dadurch kennen, dass ich ihn auf das Bieri-Gut in Allmendingen bei Thun ansprach, welches meinem Urgrossvater gehörte. Ich wusste, dass ein früherer Besitzer Heimberg hiess. Und tatsächlich bestätigte er mir, dass dieses ebenfalls einmal seinem Urgrossvater gehörte. Weiter fanden wir heraus, dass wir über die Wenger von Strättligen sogar Cousin 3. Grades waren.

Er war mir sehr hilfreich und konnte meine Forschungen über die Bieri von Därstetten und Pieri von Oberwil i.S. bestätigen und mir sogar weitere Informationen von vor den ersten Kirchenbüchern überlassen. Wir hatten einige sehr gute Gespräche miteinander.

In den letzten Lebensjahren hatte er immer mehr und mehr Beschwerden zu gehen, und David besuchte meistens nur noch Helferessen und Hauptversammlungen der GHGB.

Am 29. Juli 2023 speicherte er offensichtlich ein letztes Mal eines seiner unzähligen Dokumente ab, und zwei Tage später wurde ein weiteres Kapitel einer Lebensgeschichte für immer abgeschlossen.

Ruhe in Frieden David N. A. Heimberg.

Ans Licht geholt

Taufrodel Langnau Nr. 6 1677 – 1696 Seite 310

Marframa of vinefan lang Pain.
Line zie tauffin vart, for states
Coltanios, if Og. Aus. gelanff

Nachdem 4 Wuchen lang kein Kind zu tauffen warr, so etwas seltsames, ist Sonntag 9. Aug, getaufft worden ein **Peter.**

Dafür wurden an diesem Sonntag gleich 4 Kinder getauft.

Taufrodel Langnau Nr. 6 1677 - 1696 Seite 311

Plan. Michel Broker in Haran.
Anna By plan teac.
Anna By plan the C.
Anna By plan the C.
Anna By plan the mitty
Unb, fordishon Inn Existery,
Whise as Haranam, Infamore:
ander Monder Vas Rimer from
ifrom Whater Peter Station of from
anyohan unovers.

Freitag 14. Aug. ein **Elsbeth**Par. Michel Gerber im Wannenthal
Anna Gyssler

Sind beyde Täuffer, welche nit bey Uns, sonder von den Täufferen, wie Ich Vernommen, zusammengeben worden. Das Kind ist von ihrem Vetter Peter Neüenschwander angeben worden.

Mutationen per 31.5.2023

Eintritte

Beatrice Bühler, Kirchgasse 14, 8532 Warth Martin Feuz, Bussalpstrasse 15, 3818 Grindelwald Martin Gygax, Reidholzstrasse 33, 8805 Richterswil Kathrin Ruchti Suter, Widen 7, 5425 Schneisingen Ruedi Schneiter, Moosweg 2, 3752 Wimmis

Austritte

Beat Häfeli, Halten Flandrina Wyssen, Achseten

Verstorben

Urs Otto Bühler, Warth Georges Lüdi, Basel Heinrich C. Waber, Oberdiessbach Edmund Zenger, Schliern b. Köniz

Wir begrüssen die 5 neuen Mitglieder in unserer Gesellschaft!

Tätigkeitsprogramm

Vorträge und Ausflüge GHGB 2023

Programm

Samstag, 2. September 2023: Herbstausflug ins Täuferarchiv in La Tanne (Le Jean Gui) im Berner Jura.

Bei guter Witterung treffen sich die Wanderfreudigen um 8 Uhr am Bahnhof von Sonceboz und wandern von dort zum Archiv. Die übrigen treffen sich um 10 Uhr ebenfalls in Sonceboz oder direkt beim Archiv. Nach einem Vortrag über das Täufertum folgt eine Besichtigung des Archivs. Anschliessend verschieben wir uns für das Mittagessen nach Tavannes ins Restaurant le Central. Um 15 Uhr Heimkehr mit öV ab Bahnhof Tavannes oder mit PW. Für Teilnehmende, die mit dem ÖV anreisen, organisieren wir Mitfahrgelegenheiten oder einen Taxidienst. Anfangs August folgt eine Einladung mit allen Details.

Dienstag, 17. Oktober 2023: Lesen alter Schriften mit Hans Minder

Zeit: 14:30 Uhr

Wir treffen uns im Vortragsraum des Staatsarchivs in Bern und versuchen unter Leitung von Hans schwer verständliche oder schwierig zu entziffernde Textstellen zu interpretieren.

Donnerstag, 16. November 19 Uhr: Auswanderung von jungen Bernern ins Oberelsass (um 1720).

Albert Liechti präsentiert uns ein weiteres Beispiel aus seiner Forschungstätigkeit zum Thema Auswanderung aus dem Oberaargau.

Zu allen Anlässen folgt wie üblich eine separate Einladung.



Täuferarchiv La Tanne

Die Kapelle Jean Gui im Grand Chasseral beherbergt das "Archiv und Bibliothek der Schweizerischen Mennonitischen Konferenz (ABKMS)", wo sich zahlreiche unveröffentlichte Dokumente und Gegenstände befinden. Bedeutende Dokumente, die dabei helfen, die Geschichte der täuferischen Mennoniten ab dem 16. Jahrhundert und sogar die der Amischen, die 1693 entstanden, nachzuvollziehen.

Lesenswertes

Minder Hans: Die Burgergemeinde Laupen. Umfassende Geschichte der Burgergeeinde seit ihrer Trennung von der Einwohnergemeinde im Jahr 1855. Geschlechter, Auswanderer, Liegenschaften. Laupen / Langnau, 2023. ISBN 978-3-907229-17-0

Egli Hans / Fries Peter: Tellenburg: Die Autoren haben für die Kulturgutstiftung Frutigland und die Burgfreunde Tellenburg die Geschichte der Burg, des Schlosses und der Ruine recherchiert und zusammengetragen. Frutigen, 2023 Erhältlich bei der Kulturgutstiftung Frutigland



Rekonstruktion der Tellenburg

Bitte an alle: Wer ein neu publiziertes lesenswertes Buch über die Geschichte des Kantons Bern und Biographien über Bernische Personen gelesen hat, soll sich bitte bei mir melden. Besten Dank.

Hans Minder, Wittenbachgässli 611, 3438 Lauperswil minder@bluewin.ch

Gesucht

John Light, USA, bearbeitet ein Familiy Tree DNA-Projekt und sucht Männer mit dem Familiennamen Liechti, die eine dokumentierte Genealogie haben und bereit sind, einen Y-DNA-Test zu machen.

Interessierte melden sich bitte beim Vorstandsmitglied Albert Liechti.



Titel

"Rudolf König, Unspunnen und die heile Welt", Historischer Roman 978-3-9525627-0-3

Tradition, Kunst und Politik

Der Vater/Sohn-Konflikt zwischen dem bekannten Berner Kunstmaler Franz Niklaus König und dessen Sohn Rudolf, der mit neuen Ideen im Jahr 1814 von seiner Ausbildung beim Maler Jacques-Louis David in Paris in die Schweiz nach Interlaken zurückkehrte, nimmt einen tragischen Verlauf. - Unspunnen ist das Reizwort, das die beider trent. der Verlage des Verlages des Verlage

Der Vater, seinen Blick in die Vergangenheit gerichtet - der Sohn, beseelt von der Vision von Gleichheit und Freiheit, beteiligt sich am Aufstand im Oberland gegen die Regierung in Bern, welche die alten Zustände vor 1798 wieder herstellen will.

Verhaftung, Gefängnis, Krankheit und der nahe Tod des jungen Künstler bringen Vater und Sohn wieder näher.

Autor und Herausgeber: Werner Adams, Wichtrach Das Buch ist mit Zeichnungen des Künstlers Dario Benigno illustriert.

Hardcover gebunden, 100 Seiten, Fr. 26.50, Fr. 20.00 + 2.00 Porto (Schweiz) Bestellung: info@werneradams.ch



Der auf historischen Quellen basierende Roman verbindet die Naturkatastrophe am Rossberg bei Goldau im Jahr 1806 mit dem Zeitgeist der frühen Romantik. Im Vordergrund steht die persönliche Geschichte der Reiseteilnehmer, in einer Epoche gesellschaftlichen Wandels und vor dem Hintergrund des politischen Umsturzes von 1798, der die Aristokratie hart getroffen hatte.

Autor und Herausgeber: Werner Adams, Wichtrach

Hardcover gebunden, 136 Seiten, Fr. 29.50, Fr. 20.00 + 2.00 Porto (Schweiz) Bestellung: info@werneradams.ch

"Sie wollen Menschen werden", Bern und Jena – Ein geistig-kultureller Austausch 1796-1803

ISBN 978-3-9524378-9-6

Vor dem Hintergrund der Französischen Revolution und den damit zusammenhängenden Umwälzungen in Europa, vollzieht sich im Kleinen ein geistig-kultureller Austausch zwischen Bern und Jena. Die aufgeklärte Jugend zur Zeit des Übergangs ins 19. Jahrhundert, Söhne angesehener Berner Familien und deutsche Junggelehrte, will die Ideen Rousseaus, Kants und Fichtes sowie die Lehre Pestalozzis in der revolutionären Schweiz in die Tat umsetzen. Autor und Herausgeber: Werner Adams, Wichtrach

Broschiert, 121 Seiten, Preis Fr. 29.50, Fr. 18.00 + 2.00 Porto (Schweiz) Bestellung: info@werneradams.ch









Titel

"Anselm, die Ratte und der junge Herr", eine fantastisch schöne Kurzgeschichte

In manchem Palast oder Herrenhaus gab es früher zwischen den Wänden Gänge und Treppen, die es der Dienerschaft erlaubten, ihrer Herrschaft ungesehen zu folgen, um sie zur richtigen Zeit am richtigen Ort bedienen zu können. Ihre Existenz hinter Wänden und Tapetentüren ersparte den Herrschaften den unnötigen Anblick gesellschaftlicher Inexistenz. Hier lebt einsam der junge Anselm und er entdeckt gerade ein Gefühl, das wir Liebe nennen.

Autor und Herausgeber: Werner Adams, Wichtrach

Das Buch ist mit Zeichnungen des Künstlers Luca Mast, Bern illustriert.

Broschiert, 46 Seiten (d + e), Preis Fr. 10.00 + 2.00 Porto (Schweiz) Bestellung: info@werneradams.ch



"Drei Stunden von Bern", historischer Roman ISBN 978-3-9524378-7-2

"Drei Stunden von Bern" steht auf dem Stundenstein am Frienisberg, doch gerät man hier in den Sog der Geschichte, können daraus gut und gern 200 Jahre werden. Dies widerfährt dem pensionierten Berner Polizisten Gehri. Er gerät dort in ein Zeitfenster und tritt ins Leben seiner Vorfahren. Mit ihnen erlebt er während des Sommers 1808 hautnah, was heute nur noch in den alten Akten des Berner Staatsarchivs nachzulesen ist.

Traumatisiert von den Ereignissen um Liebe, Gewalt und Mord ergreift er die Flucht und versucht in unsere Zeit zu entkommen.

Autor und Herausgeber: Werner Adams, Wichtrach

Das Buch ist mit farbigen Zeichnungen des Künstlers Dario Benigno illustriert.

Hardcover gebunden, 146 Seiten, Fr. 29.50, Fr. 20.00 + 2.00 Porto (Schweiz) Bestellung: info@werneradams.ch



Eine tragische Geschichte von enttäuschter Liebe. Eifersucht und Mord nimmt in der Wildeney ihren Anfang. Mittendrin steht Christine, die Wirtin im Wildeneybad. Sie ist die Einzige, die im Strudel gegenseitiger Verdächtigen und Beschuldigungen einen kühlen Kopf bewahrt.

Recherchen im Staatsarchiv Bern bringen es an den Tag. Bereits im Jahr 1769 hatte die Wirtin der Wildeney, eine Verena Leuenberger, ihren Mann mit einer vergifteten Wurst umgebracht. Diente dieser Mord als Vorlage für das aktuelle Verbrechen? Die Leserin, der Leser wird in zwei ganz unterschiedliche Welten geführt und doch - ob Vergangenheit oder Gegenwart, die Welt des Verbrechens bleibt auch hier immer die gleiche.



Autor und Herausgeber: Werner Adams, Wichtrach

Das Buch ist mit farbigen Zeichnungen des Künstlers Dario Benigno illustriert.

Hardcover gebunden, 128 Seiten, Fr. 29.50, Fr. 20.00 + 2.00 Porto (Schweiz) – Bestellung: info@werneradams.ch

Werner Adams, Stutzstr. 5, CH-3114 Wichtrach; Mail: info@werneradams.ch; Homepage: www.werneradams.ch





Titel

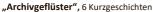
"Das verlorene Leben der Anna Maria Flückiger", historischer Roman ISBN 978-3-9524378-5-8

Im Jahr 1847 wird in Bern die noch nicht 21-jährige Anna Maria Flückiger ab dem Kaltacher in Wynigen durch das Schwert hingerichtet. Sie ist noch halb ein Kind und bezichtigt sich selbst des Versuchs ihre eigene Mutter zu vergiften, der Brandstiftung, der Abtreibung und des Mordes an einem Neugeborenen.

Trifft sie tatsächlich die Schuld an jedem dieser Verbrechen, auf denen alle die Todesstrafe steht – oder ist sie Opfer der Umstände, der Lieblosigkeit, oder will sie sich ganz einfach endlich wahrgenommen wissen? Und was wird aus ihrem tauben Bruder Johannes, mit dem sie eine intime Vertrautheit verbindet?

In den Gerichtsakten im Staatsarchiv Bern aus den Jahren finden sich Widersprüche zuhauf. Autor und Herausgeber: Werner Adams, Wichtrach

Hardcover gebunden, 152 Seiten, Fr. 29.50, Fr. 20.00 + 2.00 Porto – Nur noch wenige Exemplare! Bestellung: info@werneradams.ch



Eine historische Exkursion ins Berner Seeland und in die Zeit von 1772 - 1832 ISBN 978-3-9524378-4-1

Unsere öffentlichen Archive sind eine Fundgrube mit vielen spannenden, skurrilen und manchmal auch traurigen kleinen Geschichten aus dem Alltag unserer Vorfahren. In "Archivgeflüster" wird dem Leser in eleganter Form zur Kenntnis gebracht, was unseren Obrigkeiten einmal als wichtig genug erschien, in amtlichen Akten der Nachwelt zu hinterlassen, z.B. als 1802 ein Elefant das Zollhaus an der Brücke in Aarberg zertrümmerte. Das Buch ist mit farbigen Zeichnungen des Künstlers Dario Benigno illustriert. Autor und Herausgeber: Werner Adams, Wichtrach

Hardcover gebunden, 105 Seiten, Fr. 29.50, Fr. 20.00 + 2.00 Porto (Schweiz) Bestellungen: info@werneradams.ch



Der Roman erzählt von zwei Frauenschicksalen aus dem Berner Seeland (Madlen Brunner aus Wiler b. Seedorf und Marie Zaugg vom Trub). Es sind die Jahre der Hungerkrise vor 200 Jahren. In einer von Männern beherrschten Gesellschaft kämpfen sie gegen Not, Elend, Vereinsamung und Krankheit; Intrigen und Verrat.

Weder mit Liebe und Unterwerfung noch mit List und Flucht können sie sich ihrem Schicksal entziehen.

Autor und Herausgeber: Werner Adams, Wichtrach

Hardcover gebunden, 165 Seiten, Fr. 29.50, Fr. 20.00 + 2.00 Porto (Schweiz) Bestellung: info@werneradams.ch







Titel

"Die Münger-Morde", historischer Roman aus der Zeit der Helvetik ISBN 978-3-9524378-1-0

Bei einem Raubüberfall werden im August 1800 auf dem wohlhabenden Müngerhof in Seedorf im Berner Seeland zwei Bauern umgebracht.

Der Roman "Die Münger Morde", stellt die Geschehnisse um den Bandenführer Joseph Seitz in den historischen Kontext, welche die Französische Revolution der Schweiz brachte. Dort wo das Chaos regierte, nahm jeder sein Schicksal, auch auf brutalste Weise, selbst in die Hand. Leidtragende der Exzesse waren wie so oft die Frauen, ganz gleich, ob sie als Bettlerinnen, Huren, Ehefrauen von Mördern oder Ermordeten auf die Bühne des Geschehens traten.

Autor und Herausgeber: Werner Adams, Wichtrach

Hardcover gebunden, 183 Seiten, Fr. 29.50, Fr. 20.00 + 2.00 Porto (Schweiz) Bestellung: info@werneradams.ch





Adressen GHGB

Präsident Ueli Balmer, Oberdorf 21, 3207 Wileroltigen

ub@cis.ch, 031 755 70 34

Mitteilungsblatt Hans Minder, Wittenbachgässli 611, 3438 Lauperswil

minder@bluewin.ch, 079 743 23 93

Veranstaltungen Ueli Balmer, Oberdorf 21, 3207 Wileroltigen

ub@cis.ch, 031 755 70 34

Protokollführer Fritz Bieri, Rosenweg 39, 3645 Gwatt

mebif@outlook.de , 079 365 60 15

Kassier Heinz Berger, Langnaustrasse 15, 3533 Bowil

heinz.berger@abplanalp.ch, 031 710 10 55

Werbung/Kontakte Albert Liechti, Ahornweg 3, 2575 Hagneck

a.liechti@bluewin.ch, 032 396 29 77

Webmaster Hansruedi Bähler, Habsburgerstrasse 74, 4310 Rheinfelden

hr.baehler@gmail.com, 061 831 62 25 / 079 247 50 70

Arbeitsgruppe Digitalisierung.

Ruedi Spätig, Dorfmatt 2, 3286 Muntelier

ruedi@spaetig.ch, 079 672 97 27

Internet-Adresse www.ghgb.ch

Post-Konto Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern GHGB,

IBAN-Konto: CH14 0900 0000 3001 9966 5

Antrag auf Mitgliedschaft

Heraustrennen oder fotokopieren und einsenden an:

Heinz Berger, Langnaustrasse 15, 3533 Bowil (Antrag per Internet auf www.ghgb.cr	
Ich möchte der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern GHGB beitreten:	
Name	Ledigname
Vornamen	
Beruf	
Heimatort(e)	
Geburtsdatum	
Adresse	
PLZ	Ort
Telefon privat	Telefon mobile
E-mail	
eigene Homepage	
Forschungsgebiete	
Ort, Datum	Unterschrift

